

BUNDESRAT

Bericht über die 320. Sitzung

Bonn, den 23. Februar 1968

Tagesordnung

- Zur Tagesordnung 15 B
- Jahresgutachten 1967 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung** (Drucksache 600/67) in Verbindung mit
- Jahreswirtschaftsbericht 1968 der Bundesregierung** (Drucksache 55/68) 15 B
- Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 15 B
- Dr. Schiller, Bundesminister für
Wirtschaft 17 D
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung** 19 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes** (Drucksache 70/68) 19 D
- Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 19 D
- Bauer (Bayern) 20 C
- Leibfried (Baden-Württemberg) . . . 20 D
- Dr. Heinsen (Hamburg) 21 B
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG** 21 D
- Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten** (Drucksache 83/68) 21 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung** 22 A
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 160/66/EWG (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse** (Drucksache 84/68) 22 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG** 22 A
- a) **Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 85/68) .
- b) **Gesetz zu dem Vertrag vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 86/68) 22 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG** 22 B
- Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG)** (Drucksache 59/68) 22 B
- Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 22 B
- Wischniewski, Bundesminister für
wirtschaftliche Zusammenarbeit . . . 23 A

- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 23 D
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH AndG) (Drucksache 71/68)** 23 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 24 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. BesNG —) (Drucksache 72/68)** 24 A
- Dr. Schlegelberger (Schleswig-Holstein),
Berichtersteller 24 A
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichtersteller 26 A
- Dr. Strelitz (Hessen) 26 D
- Wertz (Nordrhein-Westfalen) 27 B
- Dr. Heinsen (Hamburg) 29 A
- Koschnick (Bremen) 30 C
- Lücke, Bundesminister des Innern 30 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 33 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 60/68)** 33 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 33 A
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Drucksache 7/68)** 33 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 33 B
- Verordnung des Rates Nr. 1026/67/EWG vom 19. Dezember 1967 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG über die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Drucksache 26/68)** 33 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 33 B
- Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für**
- **eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über**
1. die zollamtliche Überwachung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,
2. die vorübergehende Verwahrung dieses Zollguts;
- **eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollagervverfahren;**
- **eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen (Drucksache 642/67)**
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme 33 C
- Verordnungen über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft (Drucksache 10/68)** 33 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 33 D
- Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung (Drucksache 13/68)** 33 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 33 D
- Wahl von je drei Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 49/68)** 33 D
- Beschluß:** Dem Vorschlag gemäß Drucksache 49/1/68 wird zugestimmt 34 A
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 2/68)** 34 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 34 C
- Nächste Sitzung** 34 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Schütz,
Regierender Bürgermeister von Berlin
Vizepräsident Koschnick,
Präsident des Senats und Bürgermeister
der Freien Hansestadt Bremen (ab Punkt 4)

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Bauer, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten
Hoppe, Senator für Justiz

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident
Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Kassmann, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Bundesangelegenheiten
Figgen, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Dr. Schlögelberger, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Lücke, Bundesminister des Innern
Prof. Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft
Wischnewski, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Dr. Schöllhorn, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

320. Sitzung

Bonn, den 23. Februar 1968

Beginn: 10.01 Uhr.

Präsident Schütz: Meine Herren! Ich eröffne die 320. Sitzung des Bundesrates. Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung ist Ihnen zugegangen.

Ehe wir uns dazu weiter äußern, wollen wir Herrn Kollegen Dr. Heinsen, der heute bei uns Geburtstag haben darf, recht herzlich beglückwünschen.

(Beifall.)

(B) Es ist der Wunsch geäußert worden, die Punkte 9, 10 und 5 — in dieser Reihenfolge — zuerst zu behandeln. Darüber sind wir uns einig; dem wollen wir entsprechen. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir nicht vor. Ich stelle daher fest, daß das Haus mit der Tagesordnung einverstanden ist.

Verabredungsgemäß rufe ich jetzt die Punkte 9 und 10 auf:

Jahresgutachten 1967 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 600/67)

Jahreswirtschaftsbericht 1968 der Bundesregierung (Drucksache 55/68)

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Anfang dieses Jahres hat die Bundesregierung zum erstenmal in der Geschichte der Bundesrepublik einen **Jahreswirtschaftsbericht** vorgelegt. Damit ist sie der Auflage des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 nachgekommen. Zugleich hat sie aber für die Wirtschaftspolitik etwas Neues geschaffen. Neu ist nicht nur dieser Bericht, neu im Sinne von anders und besser, so hoffen wir, ist auch die wirtschaftliche Situation, in der die Bundesregierung ihren Jahreswirtschaftsbericht nun veröffentlicht.

Manche Anzeichen jedenfalls deuten darauf hin, daß die **Wirtschaft** der Bundesrepublik **am Anfang**

einer konjunkturellen Aufschwungsphase steht. Es herrscht weithin Einmütigkeit darüber, daß dies das Ergebnis einer gezielten und intensiven Wirtschaftspolitik ist. Eingehende Analysen der jüngsten Entwicklung zeigen, daß die Nachfragebelebung, die durch die konjunkturpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung hervorgerufen wurde, wirtschaftseigene und damit aller Voraussicht nach länger anhaltende Auftriebskräfte ausgelöst hat.

Daß die konjunkturelle Schwäche beendet wurde, war nur durch eine zielstrebige Koordinierung möglich. Aufeinander abgestimmt werden mußten die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die Interessen und Anliegen von Unternehmern und Arbeitnehmern, die Zielvorstellungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden. In einem bislang ungewöhnlichen Zusammenwirken ist unsere Wirtschaft vor ernsteren Folgen der Konjunkturkrise bewahrt worden. Zusammenwirken heißt nun aber auch die Parole in dem von der Bundesregierung vorgelegten Jahreswirtschaftsbericht.

(D) Lassen Sie mich einige wenige Worte zum **Jahresgutachten 1967 des Sachverständigenrates** sagen. Es ist dies das vierte Jahresgutachten, das die Sachverständigenkommission über die gesamtwirtschaftliche Situation erstattet hat. Ich teile die Auffassung des Herrn Bundeswirtschaftsministers, daß mit der Arbeit dieser Kommission fruchtbare Impulse für die Wirtschaftspolitik gegeben worden sind. Bei der Verwendung des Gutachtens 1967 ist allerdings zu beachten, daß der Sachverständigenrat seine Arbeit bereits im September 1967 abgeschlossen hat, also zu einem Zeitpunkt, in dem die sprunghafte Zunahme der Nachfrage nach Industrieerzeugnissen und Bauten in ihrem vollen Ausmaß noch nicht bekannt sein konnte. Diese damals naturgemäß sehr gegenwartsbezogene Betrachtung hat die Ergebnisse des Sachverständigenrates ohne Zweifel beeinflussen müssen. Da nun das Sachverständigengutachten 1967 keine zusammenfassende wirtschaftspolitische Aussage enthält, sondern sich mit der Darstellung einzelner Wirtschaftsprobleme befaßt, die die Bundesregierung in ihrem Jahresbericht aufgreift und diskutiert, ist es auch nicht zwingend erforderlich, das Sachverständigengutachten hier gesondert zu behandeln. Vielmehr wird es bei einer

(A) Auseinandersetzung mit dem Jahreswirtschaftsbericht indirekt mit erörtert.

Der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung enthält neben der Stellungnahme zum Sachverständigenrat eine Darlegung der für das laufende Jahr angestrebten wirtschafts- und finanzpolitischen Ziele sowie eine Fixierung der für das Jahr 1968 geplanten Wirtschafts- und Finanzpolitik. Übereinstimmung zwischen dem Sachverständigenrat und der Bundesregierung besteht in den Auffassungen, wo die Hauptursachen der Rezession zu sehen sind. Anerkannt wird ferner die Forderung des Sachverständigenrates nach einer stärkeren regionalen Differenzierung der Konjunkturpolitik sowie die Berücksichtigung strukturpolitischer Aspekte. Ausdrückliche Zustimmung finden außerdem die Thesen, daß die Realisierung einer optimalen Kombination der großen wirtschaftspolitischen Ziele nur durch eine konzertierte Aktion erreicht werden kann und daß zur Stabilisierung des Wirtschaftswachstums eine vorbeugende Konjunkturpolitik gehört.

(B) Dem Vorschlag des Sachverständigenrates, zwischen Bundesregierung und den autonomen Gruppen einen zweijährigen Rahmenpakt zu schließen, der eine Expansion sichert, mit der die Wachstumsverluste der Rezession eingeholt werden sollen, konnte die Bundesregierung nicht zustimmen. Sie ist sich mit den Partnern der konzertierten Aktion darüber einig, daß ein solcher Zweijahrespakt unter den gegebenen Verhältnissen zu hohe Anforderungen an die gesellschaftlichen Kräfte stellen würde. Der pragmatische Weg für die nächste Zeit wird vielmehr im Zusammenwirken der maßgeblichen Kräfte in der konzertierten Aktion bzw. in der praktischen Arbeit im Konjunkturrat gefunden werden müssen.

Die Bundesländer können diese Auffassung nur begrüßen. Aus dieser Äußerung spricht nämlich einerseits die Erkenntnis, daß die Konjunkturpolitik der jüngsten Vergangenheit der „richtige Weg“ ist. Andererseits läßt sie deutlich werden, daß sich hier dem Föderalismus ein neues Feld eröffnet hat. Innerhalb kürzester Zeit hat der Konjunkturrat bewiesen, daß im gemeinsamen Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen wurde, die wirtschaftspolitischen Anliegen der gesamten öffentlichen Hand aufeinander abzustimmen und zu lösen.

Ein sehr wesentlicher Unterschied besteht, was die anzustrebende Wachstumsrate anlangt. Der Sachverständigenrat ist der Auffassung, daß ein reales Wirtschaftswachstum von $6\frac{1}{2}\%$ realisiert werden sollte. Die Bundesregierung dagegen glaubt bei einem so schnellen Expansionstempo am Jahresende Nachfrageübersteigerungen befürchten zu müssen, die der Stabilität entgegenwirken würden. Sie strebt deshalb einen konjunkturellen Aufschwung an, der im laufenden Jahr real 4% betragen sollte und erst später seinen Höhepunkt erreicht.

In diesem Punkte wird der Charakter der wirtschaftspolitischen Zielprojektion deutlich. Die Bun-

(C) desregierung hat klar zum Ausdruck gebracht, daß die Realisierung der von ihr projektierten Entwicklung für wünschenswert gehalten wird. Sollte die genannte Wachstumsrate überschritten werden und sich keine Gefahr für die Stabilität ergeben, so wäre das zu begrüßen. Bei einem Unterschreiten der projektierten Entwicklung bestände nach Ansicht der Bundesregierung eine Gefährdung der mittelfristigen Ziele der Wirtschaftspolitik, vor allem aber durch die erneute Zunahme von Überkapazitäten die Möglichkeit eines nochmaligen Absinkens der Investitionstätigkeit. In diesem Falle würde die Bundesregierung neue konjunkturpolitische Maßnahmen einleiten wollen.

Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrates halten übereinstimmend das Wachstumsziel des Sachverständigenrates für zu hoch. Sie sind der Meinung, daß schon die Verwirklichung der wachstumspolitischen Ziele der Bundesregierung harte Anforderungen an die Haushalte der Länder und Gemeinden stellen wird.

(D) Aus wirtschaftspolitischen und fiskalischen Gründen muß der Bundesrat darauf verweisen, daß einer Ausweitung der Investitionsausgaben bei Ländern und Gemeinden engere Grenzen gesetzt sind als beim Bund, da ihr Anteil der Investitionsausgaben an den Gesamtausgaben wesentlich höher ist. Außerdem zwingt die Haushaltsstruktur der Länder und Gemeinden dazu, schon heute Investitionen zu 75% aus Kreditmitteln zu bestreiten, während der Bund dafür nur 25% Kreditmittel benötigt. Schließlich wachsen die meisten Folgekosten von Investitionen den Ländern und Gemeinden zu und verursachen ihnen zusätzliche Belastungen.

Der Finanzausschuß hat diesen Ausführungen die Feststellung angefügt, daß die Verschuldung der meisten großen Gebietskörperschaften die Grenze dessen, was haushaltspolitisch vertretbar ist, bereits überschreitet und daß die diesbezüglichen Aussagen des Jahreswirtschaftsberichts auf eine gewisse Verkennung der Situation schließen lassen. Der Finanzausschuß hielt abschließend einen Vermerk für angebracht, daß Länder und Gemeinden der Wirtschaftspolitik der Bundesregierung im Rahmen ihrer haushaltspolitischen Möglichkeiten Rechnung tragen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich weniger mit den primär haushaltspolitischen Überlegungen des Finanzausschusses beschäftigt. Er hielt statt dessen einen Hinweis für angebracht, daß Länder und Gemeinden ein klares Bild ihrer künftigen Einnahmen benötigen, wenn sie die Möglichkeiten zusätzlicher Schuldenaufnahmen prüfen sollen. An dieser Stelle zeigt sich nach Ansicht des Wirtschaftsausschusses der enge Zusammenhang zwischen Finanzreform und Konjunkturpolitik.

Große Bedeutung kommt den Ausführungen zur Wettbewerbs- und Strukturpolitik der Bundesregierung zu. Die durch gemeinsame Anstrengungen überwundene Rezession hat deutlich werden lassen, daß auch die Lösung der strukturellen Probleme durch das Zusammenwirken aller Kräfte erreicht werden muß. Dabei kommt es einerseits darauf an,

(A) sich bei den kurzfristigen Maßnahmen stets den Blick auf die längerfristigen Aufgaben freizuhalten. In dieser Beziehung sei auf die Probleme des Arbeitsmarktes besonders hingewiesen. Es hat keinen Zweck wegen einer momentanen konjunkturellen Arbeitslosigkeit eine Vielzahl von Arbeitskräften vom Arbeitsmarkt abzuziehen, wenn sie uns schon in wenigen Wochen fehlen und dadurch das Wirtschaftswachstum behindert wird. Ebenso unsinnig ist es, freigesetzte Arbeitskräfte, nur um sie wieder zu beschäftigen, in einer Branche anzulernen, die schon morgen ihrerseits vor Freisetzungen stehen wird. Schließlich sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit einer gezielten Förderung der Ansiedlung von lohnintensiven Betrieben zwar die augenblickliche Arbeitslosigkeit an lokalen Stellen wirkungsvoll bekämpft werden kann, daß aber solche wirtschaftspolitischen Maßnahmen längerfristig der Volkswirtschaft möglicherweise schaden werden, indem sie einen unverhältnismäßig hohen Anteil der bald wieder knappen Arbeitskräfte binden und durch diese nicht optimale Kombination von Arbeit und Kapital am Ende das Wirtschaftswachstum behindern werden. Daß die Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht diesen Überlegungen Rechnung trägt, sei bei dieser Gelegenheit ausdrücklich erwähnt.

(B) Für die Lösung der Strukturprobleme hält der Wirtschaftsausschuß eine klare und sinnvolle **Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern** für besonders wichtig. Dabei kommt es nicht nur auf die Frage an, wo die Zuständigkeit für eine bestimmte Aufgabe am zweckmäßigsten liegen sollte, damit eine optimale Durchführung möglich ist. Ebenso wichtig ist die Beantwortung der Frage, wie diese Aufgabe bewältigt werden kann. Die Zuordnung der Aufgaben muß mit der Zuordnung der Mittel übereinstimmen. Wenn ich in anderem Zusammenhang auf den engen Kontakt zwischen Finanzreform und Konjunkturpolitik verwiesen habe, muß ich hier auf die Bedeutung der Finanzreform für die Strukturpolitik aufmerksam machen.

Im Rahmen der Strukturpolitik kommt nun der Bewältigung der Schwierigkeiten in den **Steinkohlenbergbaugebieten** sicher besondere Bedeutung zu. Hier geht es zwar darum, eine strukturell unbefriedigende Situation zu beheben, die sich auch wachstumshemmend auswirkt. Hier gilt es aber noch viel mehr, akuten sozialen, gesellschaftlichen und letztlich auch politischen Gefahren zu begegnen. Sie wissen alle, daß die Arbeitslosigkeit im Bundesgebiet zur Zeit noch verhältnismäßig hoch ist, da die konjunkturellen Auftriebskräfte zunächst nur eine intensivere Auslastung der Kapazitäten ausgelöst haben, noch nicht aber den Arbeitsmarkt spürbar entlasteten. So haben wir im Augenblick im Bundesgebiet unter Einbeziehung der saisonalen Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenquote von 3,2 %. Davon ist aber mehr als die Hälfte jahreszeitlich bedingt. Im Ruhrgebiet sind dagegen nur relativ wenig saisonbedingte Arbeitslose, und trotzdem ist hier die Arbeitslosenquote höher als im übrigen Bundesgebiet. In einigen Städten des Reviers sind augen-

blicklich sogar mehr als 6 % der Arbeitnehmer ohne (C) Arbeit.

Daß die Bundesregierung auch in ihrem Jahreswirtschaftsbericht klar und deutlich zum Ausdruck gebracht hat, sie werde sich um eine rasche Bewältigung der Strukturanpassungsprobleme in den Steinkohlenbergbaugebieten bemühen, ist aus der Sicht der Länder, und zwar nicht nur der unmittelbar betroffenen Länder zu begrüßen.

Der Wirtschaftsausschuß war sich schließlich auch darüber einig, daß angesichts der schweren Aufgaben, die in den Steinkohlenbergbaugebieten zu bewältigen sind, die Bemühungen um die wirtschaftsschwachen Gebiete des gesamten Bundesgebietes nicht vernachlässigt werden dürfen. Er hielt es für notwendig, die Forderung nach einer Intensivierung der **regionalen Wirtschaftsförderung** zu stellen. Dies um so mehr, als die konjunkturellen Zeichen auf einen Aufschwung deuten und wohl nur in einer solchen Phase strukturelle Probleme leichter bewältigt werden können.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates ist insgesamt gesehen den von der Bundesregierung in ihrem Jahreswirtschaftsbericht 1968 dargelegten wirtschaftspolitischen Beurteilungen, Zielsetzungen und Maßnahmen gefolgt. Der Bericht zeigt deutlich, daß die Bundesregierung bereit und entschlossen ist, mit allen für das wirtschaftliche Geschehen verantwortlichen Kräften so wie im vergangenen Jahr zusammenzuarbeiten. Die Erfahrung der jüngsten Vergangenheit hat gezeigt, daß dieser Weg erfolgversprechend ist. Um die Bereitschaft der Länder zur weiteren Zusammenarbeit zu dokumentieren, empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat, die vorliegende Entschließung zu fassen und im übrigen (D) von den Vorlagen Kenntnis zu nehmen.

Präsident Schütz: Ich danke Herrn Minister Dr. Kassmann.

Das Wort hat der Bundesminister für Wirtschaft, Herr Professor Dr. Schiller.

Dr. Schiller, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Herren! Ich danke dem Herrn Berichterstatter für die Stellungnahme zu dem ersten Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung.

Die Bundesregierung sieht in diesem Jahreswirtschaftsbericht mehr als nur eine durch das Gesetz vorgeschriebene Pflichtübung. Sie sieht in dem Jahreswirtschaftsbericht ein notwendiges, ein unerlässliches Instrument für eine vernünftige, vorgeplante, transparente d. h. für jeden einsichtige Wirtschafts- und Finanzpolitik. Dieser Jahreswirtschaftsbericht mit einer prospektiven Gesamtrechnung, mit der Angabe des Kurses unserer Finanz- und Wirtschaftspolitik für ein Jahr im Sinne einer Eröffnungsbilanz, gehört nun einmal in eine **aufgeklärte Marktwirtschaft**. Kommunikation und Koordinierung, rechtzeitiges Bescheidwissen aller über den Kurs — das sind Grundelemente einer modernen Wirtschaftspolitik in einer freiheitlichen und auf dem Wege zur Mündigkeit befindlichen Gesellschaft.

(A) Der Jahreswirtschaftsbericht ist zugleich und besonders erfüllt von Elementen eines **kooperativen Föderalismus**. Koordinierung heißt ja auch Koordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. Der Konjunkturrat — ich stimme da mit Herrn Kollegen Dr. Kassmann völlig überein — hat sich schon bewährt auch in dem allgemeinen Sinne, den der § 3 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes vorschreibt, nämlich zu versuchen, ein gleichzeitiges, aufeinander abgestimmtes Verhalten der Gebietskörperschaften, der Gewerkschaften und der Unternehmerverbände zu erzielen. Für dieses gleichzeitige, aufeinander abgestimmte Verhalten des Staates mit den autonomen Gruppen der Gesellschaft haben wir speziell die konzertierte Aktion, die ebenfalls in engem Zusammenhang mit diesem Jahreswirtschaftsbericht und auch mit dem Funktionieren des Konjunkturrates für die öffentliche Hand zu sehen ist.

Die Bundesregierung strebt — wie schon hier dargelegt — für dieses Jahr 1968 ein reales **Wachstum** des Bruttosozialprodukts um 4 % an. Das ist eine politische Zielsetzung und keine Prognose. Wir bleiben dabei mit dieser Zielsetzung, wenn wir sie mit Prognosen der Institute vergleichen, dezent in der Mitte; und wir bleiben zurück hinter der ehrgeizigeren Zielsetzung des „Rahmenpaktes“ des Sachverständigenrates. Die Bundesregierung hat mit dieser Zielsetzung sowohl den ökonomischen wie den gesellschaftlichen Verhältnissen dieses Jahres 1968 entsprochen. Diese Zielsetzung mit einem realen Zuwachs des Bruttosozialprodukts von 4 % bedeutet z. B., daß damit auch ein Orientierungsdatum für die Entscheidungen der Tarifvertragsparteien in ihrer nach wie vor ungeschmälernten Autonomie gegeben ist. Sie impliziert eine mögliche Steigerung der Tariflöhne auf Stundenbasis um 4 bis 5 % in diesem Jahr. Das ergibt sich unerläßlich aus der Gesamtrechnung, und das ist unerläßlich, wenn das gesteckte Ziel, erreicht werden soll. Nachdem zwei große öffentliche Investitionshaushalte — der zweite 8 bis 9 Milliarden DM umfassend und von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam getragen — verwirklicht sind, sind nunmehr Anstrengungen notwendig, daß der beginnende Aufschwung auch von der Nachfrageseite her, d. h. von der Seite der Massenkaufrkraft, getragen und abgestützt wird. Daher jenes Orientierungsdatum.

Aber noch ein Weiteres ergibt sich aus der Rechnung: die notwendige Expansion der **Anlageinvestitionen** im Bereich des Bundes, der Länder und der Gemeinden um 11 % in diesem Jahr. Sie alle wissen — Herr Kollege Kassmann hat das zum Ausdruck gebracht —, daß der Rahmenpakt des Sachverständigenrates weit höhere Ziele setzt und auch in bezug auf die öffentlichen Investitionen weit höhere Anforderungen stellt; nämlich eine Zunahme der öffentlichen Investitionen um etwa 30 % für dieses Jahr und um 25 % für das nächste Jahr. Wir hielten diese großen Anforderungen für zu groß, für eine Überforderung der gesellschaftlichen* und der staatlichen Kräfte im weitesten Sinne des Wortes.

Wir wissen, daß trotz unserer bescheidenen Zielsetzung mit der 11%igen Zunahme der öffentlichen

Investitionen 1968 harte Anforderungen an die Haushalte der Länder und Gemeinden gestellt werden. Aber dieses bescheidene Ziel für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung steht und fällt mit der Erfüllung eben auch dieser Hypothese, nämlich der Ausdehnung der öffentlichen Anlageinvestitionen in dem angedeuteten Umfange. (C)

Im übrigen ist uns allen, meine Herren, durch die neue Fassung des Art. 109 GG und durch den Wortlaut des schon zitierten Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft eine gemeinsame Verantwortung auferlegt.

Wir haben im Jahreswirtschaftsbericht in Ziffer 49 deutlich ausgedrückt, daß eventuelle Finanzierungsschwierigkeiten für den Vollzug der öffentlichen Investitionstätigkeit — vor allem bei den Gemeinden — in gemeinsamer Anstrengung überwunden werden müssen. Um gleich hier ein Signal zu geben, hat die Bundesregierung in dem Jahreswirtschaftsbericht eine zusätzliche Investitionshilfe für den gemeindlichen Bereich angekündigt und durch den heute hier vorliegenden Antrag auf **Erhöhung des ERP-Programms** um weitere 250 Millionen DM diese Hilfe eingeleitet. Das ist ein konkreter Ansatz. Der Bund tritt hier noch einmal in dem Sinne auf, daß er sich kurzfristig verschuldet, um damit langfristige verbilligte Kredite über den verfassungspolitisch ja unkritischen Weg der ERP-Mittel an die Gemeinden zu geben.

Außerdem ist in dem Jahreswirtschaftsbericht eine weitere öffentliche Abstützung dieses Weges des Jahres 1968 angedeutet, nämlich das **Strukturprogramm für die Steinkohlenreviere an Ruhr und Saar**. (D) Hier ist angegeben, daß bei Verabschiedung des Kohleanpassungs- und -gesundungs-gesetzes, das hoffentlich bald im zweiten Durchgang dieses Hohe Haus beschäftigen wird, 1,5 Milliarden DM private Investitionen in neuen Industriezweigen an der Ruhr und Saar durch die 10%ige Investitionsprämie mobilisiert werden können. Weiter ist in Ziffer 63 des Jahreswirtschaftsberichts dargelegt, daß öffentliche Investitionen von einer halben Milliarde DM an Ruhr und Saar für die Infrastruktur durch finanzielle Hilfen mobilisiert werden sollen.

In der letzten Konjunkturratssitzung haben wir über den **Verteilungsschlüssel** der 250 Millionen DM neuer ERP-Kredite an die Gemeinden in Strukturgebieten sehr ausführliche Unterhaltungen gehabt. Das Hohe Haus wird wohl auch heute auf diese Debatte Bezug nehmen. Ich nehme an, wir werden hier sehr schnell zu einer Einigung kommen. Wir haben dabei etwas festgestellt, was hier mit aller Deutlichkeit angesprochen werden muß. Mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz hat eine moderne Fiskal- und Wirtschaftspolitik in die Bundesrepublik Deutschland Einzug gehalten. Aber wir haben feststellen müssen, daß wir in der Bereitstellung gewisser Instrumentarien noch einen gewissen Nachholbedarf zu decken haben. Wir haben nämlich im Konjunkturrat für die öffentliche Hand, in dem bekanntlich die Bundesländer, zwei Bundesressorts, vier Gemeindevertreter und die Deutsche Bundesbank anwesend sind, festgestellt, daß im Februar

(A) dieses Jahres noch für keinen von uns zahlenmäßige Klarheit darüber besteht, wie die Finanzgebarung aller Gemeinden in diesem ganzen Jahr sein wird. Die Statistik der Gemeindehaushalte, selbst in ihren vorliegenden Haushaltsplänen, ist gegenwärtig noch so, daß eine vorgeplante, moderne, antizyklische Konjunkturpolitik auf diesem Gebiete sicherlich noch einen erheblichen Informationsbedarf hat.

Damit komme ich auch zum Thema **Finanzverfassungsreform**. Sie wird sicherlich in dieser Hinsicht Besserung bringen, so daß wir dann also auch über die Ausgabenpolitik der Gemeinden rechtzeitig und besser Bescheid wissen. Aber die Konjunkturpolitik des Jahres 1968 kann nicht auf die Finanzverfassungsreform warten. Die Finanzverfassungsreform hat ja viel breitere, weitere und auch längere Horizonte als das enge Thema Konjunkturpolitik — wenigstens für viele Betrachter.

Wir haben also hier in der Konjunkturpolitik festgestellt, daß wir noch an bestimmte Grenzen stoßen, die durch die derzeitige Finanzverfassung gegeben sind. Aber durch die Konjunkturpolitik der Jahre 1967/68 sind damit auch neue Felder für eine mögliche Finanzverfassungsreform aufgedeckt und öffentlich bewußt gemacht worden.

Im übrigen steht es mir in diesem Augenblick nicht zu, im einzelnen zu der Diskussion über die Finanzverfassungsreform Stellung zu nehmen. Aber wenn man sich bisher, meine Herren Ministerpräsidenten, auf drei **Gemeinschaftsaufgaben** einigt hat, so darf ich mir folgende Bemerkung erlauben: Eine vierte, wie ich sagen würde, eigentlich erste Gemeinschaftsaufgabe ist durch die Weisheit des Gesetzgebers schon abschließend geregelt, nämlich die Konjunkturpolitik. Durch das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und durch den neuen Art. 109 GG ist — wenn auch das Wort Gemeinschaftsaufgabe dort nicht steht — eine gemeinsame antizyklische Finanz- und Wirtschaftspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden zu einer vierten oder, wie ich lieber sagen möchte, ersten Gemeinschaftsaufgabe erklärt worden. Damit ist der Katalog also etwas größer, als es bisher öffentlich dargelegt wurde. Genau an dieser durch den Gesetzgeber kompetenzmäßig schon geregelten Gemeinschaftsaufgabe und ihrem Vollzug in diesem Jahr stehen wir jetzt, und wir werden uns sicher noch häufiger damit befassen müssen.

Dieser Jahreswirtschaftsbericht ist, wie wir alle wissen, Chance und Risiko zugleich: *C h a n c e* für eine Politik, die auf Koordinierung abzielt, Chance für eine Politik, die neue Formen der Zusammenarbeit erprobt, und zwar — wie gesagt — der Zusammenarbeit der staatlichen Instanzen und der Zusammenarbeit der autonomen Gruppen der Gesellschaft. Das *R i s i k o* des Jahreswirtschaftsberichts besteht darin, daß wir als Bundesregierung im Laufe des Jahres immer aufs neue an den in der Zielprojektion genannten Zahlen gemessen werden und uns damit immer aufs neue bewähren müssen.

Ich freue mich, daß sich der Bundesrat dieser Chance und diesem Risiko mit seinem Ja anschlie-

ßen will, daß er zum gemeinsamen Wagnis bereit ist. Dieses gemeinsame Wagnis wird also von uns allen in diesem Jahr getragen werden müssen. Ich hoffe, daß wir, wenn in der einen oder anderen Region, in dem einen oder anderen Bereich Schwierigkeiten auftreten, wodurch die gemeinsamen Ziele in Frage gestellt würden, dann auch gemeinsam Wege finden werden, so wie die Bundesregierung jetzt schon einige konkrete Lösungsmöglichkeiten angedeutet hat. Ich darf mich im Namen der Bundesregierung sehr herzlich dafür bedanken, daß der Bundesrat sich mit seinem Ja zum Jahreswirtschaftsbericht zu diesem gemeinsamen Wagnis für eine moderne Finanz- und Wirtschaftspolitik im Sinne eines kooperativen und konstruktiven Föderalismus bekennt.

Präsident Schütz: Vielen Dank, Herr Bundesminister.

Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 600/1/67 und 55/1/68 mit der vorgeschlagenen Entschließung zur Hand zu nehmen.

Ich rufe Ziff. 1 und 2 a auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Nummehr rufe ich Ziff. 2 b auf. Ich mache darauf aufmerksam, daß sich die Buchstaben b und c anschließen. Wir stimmen also zunächst über Ziff. 2 b ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen. Damit entfällt Buchst. c. (D)

Ich rufe die Ziff. 3 bis 5 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so beschlossen.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat von den Vorlagen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bzw. gemäß § 2 Abs. 1 des Stabilitätsgesetzes **Kenntnis genommen** und die soeben angenommene **Entschließung gefaßt** hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes (Drucksache 70/68)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Kassmann.

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Bericht-erstätter: Herr Präsident, meine Herren! Das ERP-Investitionshilfegesetz vom 17. Oktober 1967 ermöglichte es der Bundesregierung, ihr zweites Investitionsprogramm zur Konjunkturbelebung durchzuführen. Die nach diesem Programm vorgesehenen Mittel in Höhe von 500 Millionen DM dienten zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wirtschaftlicher Unternehmen, öffentlicher Einrichtungen und Anstalten und von Infrastrukturmaßnahmen der

(A) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie von Einzelprojekten der Luft- und Wasserreinhaltung privater Unternehmer im gesamten Bundesgebiet und im Lande Berlin.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Bereitstellung weiterer 250 Millionen DM zur Finanzierung entsprechender Investitionen, vor allem aus strukturpolitischen Gründen, vor. Die wirtschaftlich schwachen Räume sollen weiter gestärkt werden. Aus diesem Grunde beschränkt das Änderungsgesetz die Finanzierung von Vorhaben auf die Steinkohlenbergbaugebiete, das Land Berlin, die Zonenrandgebiete sowie auf die Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte.

Die Initiative der Bundesregierung ist sehr zu begrüßen. Sie entspricht sowohl strukturpolitischen als auch konjunkturpolitischen Erfordernissen.

Der Gesetzentwurf ist im Wirtschafts- und im Finanzausschuß beraten worden. Dabei wurden insbesondere zwei Fragenkomplexe behandelt: die regionale Bindung der Mittel und ihre Verteilung.

(B) Gegen die regionale Begrenzung der Mittel wurden im Wirtschaftsausschuß vor allem von den Vertretern Hamburgs Bedenken geäußert. Er stellte deshalb bereits dort den uns heute als Drucksache 70/2/68 vorliegenden Antrag, die regionale Bindung für Mittel der Luft- und Wasserreinhaltung aufzuheben. Der Wirtschaftsausschuß ist diesem Antrag jedoch nicht gefolgt. Eine Aufhebung der regionalen Bindung auch nur für die Mittel zur Luft- und Wasserreinhaltung würde zu einer Streuung der vorgesehenen Gelder führen. Das aber stünde im Widerspruch zur Zielsetzung des Gesetzes, durch schwerpunktmäßigen Einsatz der Mittel die Konjunktur in den wirtschaftsschwachen Räumen zu beleben.

Sehr eingehend erörterten beide Ausschüsse die Möglichkeiten einer Änderung der bisher angewandten Verteilungsschlüssel. Die Länder mit bereits seit langer Zeit strukturschwachen Gebieten fühlten sich gegenüber den Ländern benachteiligt, deren Strukturschwächen neueren Datums sind. Sie waren der Ansicht, daß die bisher angewandten Verteilungsschlüssel mit ihrer hohen Bewertung der Bevölkerungszahl die wirtschaftliche Schwäche der bevölkerungsarmen Landschaften nicht ausreichend berücksichtigten.

Der Finanzausschuß folgte mit Mehrheit dieser Argumentation und bittet in seiner EntschlieÙung die Bundesregierung, den auf der Bevölkerungszahl aufgebauten Verteilungsschlüssel zu modifizieren. Der Wortlaut seiner EntschlieÙung liegt Ihnen in der Drucksache 70/1/68 vor.

Ein ähnlicher Antrag, der darüber hinaus eine Festlegung des geänderten Verteilungsschlüssels im Gesetz vorsah, wurde dagegen vom Wirtschaftsausschuß abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses war in Übereinstimmung mit den Vertretern der Bundesregierung der Auffassung, daß es zweckmäßig sei, von einer gesetzlichen Fixierung abzusehen und das Verfahren auch weiterhin flexibel zu halten, um im Bedarfsfalle in bestimmten Schwerpunktgebieten

(C) schnell und wirksam helfen zu können. Der Verteilungsschlüssel sei an anderer Stelle zu erarbeiten.

Im Namen des Wirtschaftsausschusses empfehle ich Ihnen daher, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Schütz: Ich danke recht herzlich.

Das Wort hat Herr Staatssekretär Bauer.

Bauer (Bayern): Herr Präsident, meine Herren! Namens der Bayerischen Staatsregierung habe ich zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes folgende Erklärung abzugeben.

(D) Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll der Schlüssel für die Verteilung der nach dem Gesetzentwurf zu beschaffenden Kreditmittel auf die einzelnen Länder ausschließlich an der Bevölkerungszahl orientiert sein, während der flächenmäßige Umfang der von den strukturfördernden Maßnahmen betroffenen Gebiete nicht berücksichtigt werden soll. Dies würde bedeuten, daß bei der Verteilung der Mittel die Ballungszentren erneut bevorzugt werden. Bayern hat in den letzten Monaten wiederholt warnend darauf hingewiesen, daß die Gefahr eines erheblichen Ungleichgewichts hinsichtlich der Förderungsmaßnahmen in den wirtschaftsschwachen Räumen einerseits und den Ballungszentren andererseits ständig wächst. Trotz entsprechender Erklärungen der Bundesregierung, die Förderung des Zonenrandgebiets sowie der Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte gegenüber den an Ruhr und Saar vorgesehenen Maßnahmen nicht zu benachteiligen, soll nunmehr bei der Durchführung dieses Gesetzes wiederum ein Weg beschritten werden, der die Bemühungen, in den strukturschwachen Gebieten zu einer ausgeglicheneren Wirtschaftsstruktur zu kommen, weiter erschwert.

Wenn an diesem die bevölkerungsschwachen Gebiete benachteiligenden Verteilungsschlüssel festgehalten wird, besteht die Gefahr, daß die in der Begründung der Vorlage dargestellte Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht erreicht, sondern das bisher bereits bestehende strukturelle Ungleichgewicht zuungunsten der Zonenrandgebiete, der Bundesausbaugebiete und Bundesausbauorte weiter verstärkt wird. Bayern bedauert es daher, daß im bisherigen Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens keine befriedigende Lösung dieser Frage erzielt werden konnte.

Präsident Schütz: Das Wort hat Herr Minister Leibfried (Baden-Württemberg).

Leibfried (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Herren! Ich darf namens der Landesregierung von Baden-Württemberg zu diesem Punkt der Tagesordnung folgende Erklärung abgeben.

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen die durch den vorliegenden Gesetzentwurf zusätzlich bereitgestellten ERP-Mittel in Höhe von 250 Millionen

(A) DM für Investitionszwecke ausschließlich der Finanzierung von Vorhaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des ERP-Investitionshilfegesetzes in den Steinkohlenbergbaugebieten, dem Land Berlin, dem Zonenrandgebiet, den Bundesausbaugebieten und -orten dienen. Für das Land Baden-Württemberg bedeutet diese Regelung eine offensichtliche Benachteiligung, da lediglich die beiden zur Zeit in das Programm einbezogenen **Bundesausbauorte** Müllheim und Crailsheim und die seit 1959 geförderten ehemaligen Bundesausbauorte Buchen, Tauberbischofsheim und Sinsheim berücksichtigt würden. Baden-Württemberg hält daher in den zu erwartenden Richtlinien des Bundesschatzministeriums für die Verteilung der Mittel die Ausdehnung der Förderung auf einen Umkreis von 15 km um die Bundesausbauorte, entsprechend den früheren Richtlinien des Bundesschatzministeriums vom 20. 7. 1963 für Finanzhilfen an die gewerbliche Wirtschaft, für unerlässlich.

Was die Aufteilung der Mittel auf die vorgesehenen Fördergebiete anbelangt, hält Baden-Württemberg es im Interesse einer gleichmäßigeren Berücksichtigung der einzelnen Bundesländer für erforderlich, daß ein bestimmter Prozentsatz — Vorschlag 15 % = 37,5 Millionen DM — der Gesamtsumme von 250 Millionen DM für Bundesausbauorte, der verbleibende Teil den übrigen Fördergebieten — Steinkohlenbergbaugebiete, Zonenrandgebiet, Bundesausbaugebiete, Land Berlin — zur Verfügung gestellt wird. Bei dem auf die Bundesausbauorte entfallenden Teil könnte als Schlüssel entweder die Zahl der Bundesausbauorte oder deren Bevölkerungszahl als Grundlage dienen.

(B)

Präsident Schütz: Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg)!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Nach den Worten des Herrn Berichterstatters des Wirtschaftsausschusses, des Kollegen Dr. Kassmann, zu unserem Antrag muß ich hier noch einige wenige klärende Bemerkungen machen. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg begrüßt es ausdrücklich und grundsätzlich, daß diese Mittel, die hier zusätzlich bewilligt werden, schwerpunktmäßig in den Strukturgebieten eingesetzt werden. Wir haben uns immer gewendet — und werden uns immer wenden — gegen jede gießkannenmäßige Verteilung solcher Mittel. Dies möchte ich als ersten Grundsatz ganz klar herausstellen.

Wir sind allerdings der Auffassung, daß die verschiedenen **strukturpolitischen Maßnahmen**, die schon heute auf den verschiedensten Rechtsgrundlagen beruhen, einmal einer grundsätzlichen **Überprüfung** und Koordinierung bedürfen, damit nicht — in dieser Gefahr sind wir teilweise — einzelne Maßnahmen gegeneinander wirken. Dies muß und kann im Rahmen der Lösung der Gemeinschaftsaufgabe regionale Wirtschaftsförderung geschehen, wenn die Finanzreform einmal in Kraft getreten sein wird. Sie sehen aus diesen Worten, daß ich hinsichtlich dieses Inkrafttretens weiterhin optimistisch bin. Das hat aber nichts damit zu tun, daß wir es, wie ich schon

sagte, begrüßen, daß nach diesem Gesetz die Mittel schwerpunktmäßig in den Strukturgebieten eingesetzt werden sollen. (C)

Aus dem gleichen Grunde, eben weil wir die Mittel gerade schwerpunktmäßig einsetzen wollen, sind wir allerdings der Auffassung, daß die Teile der Mittel, um die es hier geht, also die Mittel, die für **Luft- und Wasserreinigung** eingesetzt werden sollen, auch an den **Schwerpunkten** eingesetzt werden müssen, also da, wo es in erster Linie um Luft- und Wasserreinigung geht und wo es besonders notwendig ist. Das sind zum Teil durchaus die Strukturgebiete, zum Teil aber auch andere Gebiete. Das deckt sich nicht. Im Zonenrandgebiet ist eben — leider, kann man sagen; aber es ist ein Tatbestand — nicht eine solche Industriemassierung festzustellen, daß beispielsweise die Luftreinigung in gleichem Maße erforderlich ist wie anderswo. Andere Gebiete, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, Leverkusen und ähnliche Bereiche, gehören wahrscheinlich nicht zu den Strukturgebieten. Sie bilden aber hinsichtlich der Luftreinigung die Schwerpunkte.

Wir sind also der Auffassung, daß nur diese für die Luft- und Wasserreinigung erforderlichen Mittel von der Bindung an die sogenannten Strukturgebiete befreit und an den Schwerpunkten eingesetzt werden sollten, wo es nötig ist. Es handelt sich also nicht, wie Herr Kollege Dr. Kassmann gesagt hat, um eine Streuung oder — um es mit anderen Worten auszudrücken — um die Gießkanne. Ganz im Gegenteil! Wir möchten nur, daß der Teil der Mittel, der für Luft- und Wasserreinigung erforderlich ist, wirklich an den Brennpunkten eingesetzt wird. Ich meine, das ist ein Ziel, dem Sie alle zustimmen könnten und müßten. Es ist logisch, es ist verständlich, und ich bitte um Ihre Zustimmung. (D)

Präsident Schütz: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Ausschlußempfehlungen mit einer vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Entschließung in Drucksache 70/1/68 und ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 70/2/68.

Über diesen letzten Antrag lasse ich zunächst abstimmen. Ich bitte bei Zustimmung zu dem Antrag Hamburgs um Ihr Handzeichen. — Abgelehnt!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Ich rufe nunmehr die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschließung in Drucksache 70/1/68 auf. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der **Entschließungsantrag ist abgelehnt**.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (Drucksache 83/86)

Der Deutsche Bundestag hat der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, Rechnung getragen.

(A) Die Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen liegt Ihnen auf Drucksache 83/1/68 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wer der **Entschließung** zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**.

Wer nunmehr dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 160/66/EWG (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Durchführungsgesetz EWG landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) (Drucksache 84/68)

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG **nicht zu stellen**. Werden Einwendungen gegen diese Empfehlung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

- a) **Gesetz zu dem Vertrag vom 29. November 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Uganda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 85/68)
- (B) b) **Gesetz zu dem Vertrag vom 11. April 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Tschad über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 86/68)

Wer den Gesetzen entsprechend dem Vorschlag des federführenden Wirtschaftsausschusses **zuzustimmen** bereit ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, diesen Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhfG) (Drucksache 59/68)

Berichtersteller ist Herr Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen), Bericht-ersteller: Herr Präsident, meine Herren! Seit sich nach Beendigung des zweiten Weltkrieges der Gedanke, anderen Völkern bei ihrer Entwicklung zu helfen, weltweit durchgesetzt hat, sind auch deutsche Entwicklungshelfer in zahlreichen Ländern der Erde tätig. Sie sind es nicht als Beauftragte des Staates oder öffentlich-rechtlicher Einrichtungen, sondern sie erfüllen ihre Aufgaben als Mitglieder oder Beauftragte privatrechtlicher Organisationen. Es sollte uns mit Genugtuung erfüllen, daß auch heute noch junge Menschen bereit sind, sich einer

solchen Aufgabe zu widmen, zumal sie dabei manches persönliche Opfer zu bringen haben. Dem Hohen Hause ist bekannt, wie sehr die Entwicklungsländer die Bemühungen anderer Völker um Hilfe und Förderung beobachten, werten und bewerten und in welchem Maße unsere finanziellen Hilfen gerade deshalb auch der Ergänzung durch die Leistungen der Entwicklungshelfer bedürfen. (C)

Deshalb ist es ganz besonders zu begrüßen, wenn die Bundesregierung nun in Auswertung der zahlreichen Erfahrungen, die sie bisher mit dem Entwicklungsdienst gemacht hat, bemüht ist, durch eine gesetzliche Regelung Härten und Nachteile, die sich für die Entwicklungshelfer aus der Eigenart ihrer Aufgabe und ihrer Tätigkeit außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik ergeben, zu mildern oder zu beheben. So schafft der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur die Grundlage für die **soziale Sicherung** der Entwicklungshelfer während ihres Einsatzes im Ausland, sondern er gewährt ihnen darüber hinaus auch **Vorteile für die Berufsausübung** nach der Rückkehr in die Heimat, z. B. durch Anerkennung des Entwicklungsdienstes als Ersatzwehrdienst oder durch dessen Anrechnung auf die Dienstzeit als Beamter. Gerade diese Bestimmungen dürften geeignet sein, einen **zusätzlichen Anreiz** für die freiwillige Verpflichtung zur Entwicklungsdienstleistung auszuüben.

Der Gesetzentwurf wurde von dem federführenden Wirtschaftsausschuß unter Beteiligung der Ausschüsse für Arbeit und Sozialpolitik, für Innere Angelegenheiten und für Verteidigung sowie des Finanzausschusses beraten. Das Ergebnis liegt Ihnen in der Drucksache 59/1/68 vor. (D)

Während der Finanzausschuß und der Ausschuß für Verteidigung empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, schlagen die übrigen beteiligten Ausschüsse eine Anzahl von Änderungen vor. Gegen einige hat der Wirtschaftsausschuß **Widerspruch** erhoben. So gingen ihm vor allem die Änderungsabsichten des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik teilweise zu weit. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ihnen vorliegenden Drucksache. Lassen Sie mich jedoch zwei Empfehlungen besonders erwähnen, von denen anzunehmen ist, daß sie für die Ausdehnung des Entwicklungsdienstes und im Interesse der Beilegung von Streitfällen zwischen den Entwicklungshelfern und den Trägern des Entwicklungsdienstes Beachtung verdienen.

So hat der Innenausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Wirtschaftsausschuß angeregt, zu erwägen, ob nicht auch Frauen, Berliner und nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes in die für Beamte vorgesehene Regelung einbezogen werden sollten. Darüber hinaus sollte nach Ansicht dieser Ausschüsse geprüft werden, ob nicht für die außerhalb des öffentlichen Dienstes tätigen Arbeitnehmer Regelungen getroffen werden können, die bei der Berufsförderung dienlich sind.

Zum anderen scheint es von Bedeutung zu sein, daß für **bürgerliche Rechtsstreitigkeiten** zwischen

(A) dem Träger des Entwicklungsdienstes und dem Entwicklungshelfer an Stelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen ordentlichen Gerichte die **Gerichte für Arbeitssachen** zuständig sein sollen. Als Begründung für diese Änderungsempfehlung sollte nicht nur beachtet werden, daß die Rechtsverhältnisse der Entwicklungshelfer denen der Arbeitnehmer näher und verwandter sind als den Rechtsverhältnissen, über die die ordentlichen Gerichte in der Regel zu entscheiden haben. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist schließlich auch durch seine spezifischen Regelungen, insbesondere auch hinsichtlich der Kostenbestimmungen, geeignet, bei einem Rechtsstreit zwischen dem Entwicklungshelfer und seinem Träger diesem Arbeitsverhältnis eigener Art Rechnung zu tragen.

Im übrigen empfiehlt der Wirtschaftsausschuß in Übereinstimmung mit den anderen beteiligten Ausschüssen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Schütz: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit, Herr Wischniewski.

Wischniewski, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit: Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich ausdrücklich für die vielen angeregten Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzentwurf bedanken. Die Bundesregierung ist dabei, diese angeregten Änderungen und Ergänzungen zu prüfen. Teilweise ist die Prüfung gemäß den Empfehlungen der Ausschüsse bereits eingeleitet.

Mir ist es heute ein Bedürfnis, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um ein Wort des **Dankes** der Bundesregierung **an die Länder** für die hervorragende Zusammenarbeit zu sagen, die es auf dem Gebiet der Entwicklungspolitik im Laufe der vergangenen Jahre bereits gegeben hat. Eine Reihe von Aufgaben im Rahmen der Entwicklungspolitik ist nur durch eine **Zusammenarbeit von Bund und Ländern** zu lösen. Das gilt insbesondere für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer an Ingenieur- und Fachschulen. Diese Zusammenarbeit hat sich gerade in den letzten Jahren außerordentlich bewährt, und es gibt hervorragende Ergebnisse auf diesem Gebiet.

Ich darf die Gelegenheit benutzen, die Länder auch für die Zukunft sehr herzlich um eine gute Zusammenarbeit im Interesse einer weiteren Förderung der deutschen Entwicklungspolitik zu bitten.

Im übrigen wird dieses Gesetz, wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, dazu angetan sein, uns im Rahmen der personellen Entwicklungspolitik — das ist ein entscheidender Faktor im Rahmen unserer Entwicklungspolitik — einen wesentlichen Schritt nach vorne zu führen.

(Vizepräsident Koschnick übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Koschnick: Ich danke Herrn Bundesminister Wischniewski. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. (C)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Drucksache 59/1/68 zur Hand zu nehmen. Wir stimmen über die Vorschläge unter I ab.

Ich rufe Ziff. 1 a auf. Gegen diesen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Bei Zustimmung zu dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 und 7! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 9! Auch hier liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Bei Zustimmung zu dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 12 a! Bei Ablehnung entfällt Ziff. 12 b. — Angenommen!

Ziff. 12 b! — Angenommen!

Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14 a! Auch gegen diesen Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. Bei Zustimmung zu dem Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 14 b! — Angenommen!

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz**, wie es in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist, **seiner Zustimmung bedarf.** (D)

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (3. HH ÄndG) (Drucksache 71/68)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit der Drucksache 71/1/68 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen ab in Drucksache 71/1/68 über I Ziff. 1 a. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 1 b! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

- (A) Ziff. 3 a! — Mehrheit!
 Ziff. 3 b! — Mehrheit!
 Ziff. 4! — Mehrheit!

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.**

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuordnungsgesetz — 2. BesNG —)
 (Drucksache 72/68)

Hierzu werden sich mehrere Berichterstatter äußern. Der erste Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Schlegelberger.

- Dr. Schlegelberger** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts hat die Bundesregierung die zweite Phase der Neuordnung der Beamtenbesoldung eingeleitet. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die seit vielen Jahren angestrebte Vereinheitlichung der Besoldung in Bund und Ländern noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages durch ein Drittes Neuordnungsgesetz abgeschlossen werden.
- (B)

Im Gegensatz zu dem im vorigen Jahr verabschiedeten Ersten Neuordnungsgesetz setzt der uns jetzt vorliegende Entwurf voraus, daß spätestens gleichzeitig mit seiner Verabschiedung die Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch eine **Änderung des Art. 75 GG** erweitert wird. Ein entsprechender Entwurf liegt bereits mit der Stellungnahme dieses Hauses dem Bundestag vor. Ich darf, daran anknüpfend und mit ausdrücklicher Bezugnahme auch auf den vorliegenden Gesetzentwurf, folgendes vorweg feststellen.

Erstens. Die von den Ausschüssen vorgeschlagene Stellungnahme versteht sich insgesamt aus der Erwartung, daß die Änderungsvorschläge dieses Hauses zu der Grundgesetzänderung vom Bundestag übernommen werden.

Zweitens. Das Einverständnis der Länder mit den Änderungen des Grundgesetzes und die Vereinheitlichung der Besoldung in Bund und Ländern setzt voraus, daß seitens des Bundes, d. h. praktisch also sowohl seitens der Bundesregierung wie auch des Bundestages, in stärkerem oder — vielleicht sollte ich sagen — in noch stärkerem Maße als bisher Verständnis für die Situation in den Ländern aufgebracht wird und insbesondere die Rückwirkungen, die sich aus Besoldungsverbesserungen für einzelne Gruppen des öffentlichen Dienstes auf die beamtenpolitischen Verhältnisse in den Ländern ergeben, ausreichend bedacht und beachtet werden. Einige

durch diesen Entwurf aufgeworfene Fragen — ich komme auf sie noch zurück — könnten insoweit für die Länder zu einer Probe für diese Verständnisbereitschaft werden. (C)

Noch eines möchte ich unterstreichen, bevor ich auf die einzelnen Änderungsvorschläge eingehe. Der federführende Innenausschuß hat sich in seiner Mehrheit bewußt streng an die **Gesamtkonzeption der Besoldungsvereinheitlichung** gehalten. Er war sich dabei bewußt, daß in dieser Konzeption durch den Wegfall mancher früherer Regelung in den Ländern gewisse Härten und Schwierigkeiten entstehen. Er war sich bewußt, daß manche Anträge, die bei der Beratung aufkamen, in sich gesehen durchaus schlüssig und überzeugend sein mögen, daß das alles aber nichts sei im Verhältnis zu der Zielprojektion — wenn ich dieses Wort auch einmal für uns hier in Anspruch nehmen darf — dieses Gesetzes: nämlich die Harmonisierung des Besoldungsrechtes. Nach Auffassung des Innenausschusses haben wir jetzt wirklich die einmalige und wahrscheinlich auf lange Zeit letzte Chance, die, wenn wir sie nicht nutzen, so bald nicht wieder kommen wird. Er hat deshalb Anträge, die ihm diese Konzeption aufzuweichen schienen, ebenso abgelehnt, wie er auch Änderungen insoweit vorschlägt, als die Bundesregierung selber in dem Entwurf von ihrer eigenen Linie abgewichen ist. Letzteres gilt insbesondere für die Fragen der Zulagen.

Der Innenausschuß empfiehlt Ihnen, zum Teil mit der Unterstützung des Finanzausschusses, in Art. 1 § 1 Nr. 11 alle Betriebsprüferzulagen und die Technikerzulagen für die Besoldungsgruppen A 5, A 7 und A 11 zu streichen. Er widerspricht außerdem dem Antrag des Rechtsausschusses, eine Rechtspflegerzulage einzuführen. (D)

Zur Begründung dafür darf ich auf folgendes hinweisen. Mehrere Länder sehen zwar in ihren Besoldungsgesetzen Betriebsprüfer- und Technikerzulagen für Beamte der Besoldungsgruppe A 6 und des gehobenen Dienstes vor; dabei handelt es sich aber weder hinsichtlich des begünstigten Personenkreises noch dem Grunde und der Höhe nach um einheitliche Regelungen. Bei der Verabschiedung des Ersten Besoldungsneuordnungsgesetzes hat der Deutsche Bundestag zum Ausdruck gebracht, daß an dem bis dahin erreichten Stand an Zulagen nichts geändert werden sollte, solange nicht in enger Fühlung zwischen den Dienstherren **einheitliche Bewertungsmaßstäbe** für Bund und Länder für das Zulagewesen geschaffen sind. Diese aber liegen noch nicht vor.

In der Begründung zum vorliegenden Entwurf eines Zweiten Besoldungsneuordnungsgesetzes ist in Abschnitt A V Nr. 4 Buchstabe c ausgeführt, daß Bewertungsmaßstäbe für das Zulagewesen erst in der dritten Stufe der Besoldungsneuordnung aufgestellt werden sollen und daß deshalb Wünsche nach Einführung neuer Zulagen zurückgestellt werden müßten, um die noch auszuarbeitenden einheitlichen Grundsätze nicht zu präjudizieren. Aus diesen Gründen erscheint die Einführung der oben genannten Zulagen in diesem Gesetz verfrüht.

(A) Der Änderungsvorschlag des Innenausschusses bezüglich der Zulage für den Oberschulrat gewährleistet die im Hinblick auf die Verhältnisse in den Ländern gebotene Gleichbehandlung des Oberschulrats mit dem Oberstudiendirektor auf herausgehobenem Dienstposten.

Weiter empfiehlt Ihnen der Innenausschuß, die in Art. I § 1 Nr. 11 vorgesehenen Höherstufungen und Zulagen für die **Beamten des Bundesgrenzschutzes** zu streichen. Der Innenausschuß hat dabei den Zusammenhang zwischen diesem Änderungsvorschlag der Bundesregierung und der Verbesserung der Besoldung der **Unteroffiziere** nicht verkannt. Er glaubte jedoch, nicht so weit gehen zu sollen wie der Finanzausschuß, der sich auch gegen diese Verbesserung bei den Unteroffizieren gewandt hat. Der Innenausschuß ist der Auffassung, daß das eine andere Betrachtungsweise ist und von seinen Vorschlägen nicht berührt werden sollte. Anders ist es beim Bundesgrenzschutz, weil hier unmittelbare Auswirkungen auf die Länder von der Anhebung der Besoldung der Bundespolizeibeamten ausgehen würden. Hier liegt einer der Punkte, auf den ich vorhin in meinen allgemeinen Bemerkungen hingewiesen habe. Eine mangelnde Rücksichtnahme auf die Verhältnisse in den Ländern, insbesondere auf das dort mit Sicherheit zu erwartende verständliche Bestreben der **Landespolizeibeamten**, den entsprechenden Bundesbeamten gleichgestellt zu bleiben, kann praktisch dazu führen, daß schon in der Geburtsstunde der Besoldungsangleichung ein auslösendes Moment für neue Verzerrungen gelegt wird. Ich muß das wie schon im Ausschuß mit allem Nachdruck gegenüber den Vertretern der Bundesregierung unterstreichen, gerade weil ich die Schwierigkeiten kenne, die sich aus unserer Haltung für sie ergeben.

Der dritte Punkt von wesentlicher Bedeutung ist die Frage der **Richterbesoldung**. Der federführende Innenausschuß sowie der Finanzausschuß haben ausdrücklich der Empfehlung des Rechtsausschusses widersprochen, die Besoldung der Richter noch weiter gegenüber der des übrigen höheren Dienstes zu verbessern. Die beiden Ausschüsse haben sich dabei von der Sorge leiten lassen, daß die Auswirkungen einer solchen Entscheidung unvermeidlich zumindest in diesem Zeitpunkt zu einer Gefährdung der gemeinsamen Pläne von Bund und Ländern führen würden, die Besoldungsentwicklung zu harmonisieren.

Insgesamt gesehen waren für diese Überlegungen folgende Gründe maßgebend.

Erstens. Die Konzeption der Bundesregierung sah eine solche Verbesserung nicht vor. Das Gesetz muß als ein Ganzes gesehen werden. Jede Änderung würde das Konzept in seinen Grundlagen berühren.

Zweitens. Die Rückwirkungen aus einer erwünschten Verbesserung der Besoldung der Richter ließen sich im einzelnen in der Kürze der Zeit nicht übersehen. Diese Frage kann nicht global beantwortet werden, sondern es bedarf sehr eingehender Prüfungen und sehr eingehender Vergleiche, damit

nicht neue Verzerrungen innerhalb des öffentlichen Dienstes auftreten. (C)

Drittens. Ohne Einbeziehung der B-Besoldung, die ja für das Dritte Besoldungsregelungsgesetz vorgesehen ist, läßt sich diese Frage nicht endgültig entscheiden.

Insgesamt gesehen war daher der Innenausschuß der Auffassung, daß zumindest in diesem Zeitpunkt eine Entscheidung in dem gewünschten Sinne des Rechtsausschusses nicht möglich und vertretbar war, daß jede übereilte Entscheidung, die nicht das Ende der Entwicklung bedeutet, bedenklich wäre.

In diesem gleichen Sinne darf ich die Auffassung auch des Innenausschusses hier deutlich machen, daß es sehr bedenklich wäre, bedeutsame Klammern dieses Gesetzentwurfs zu lösen, womit ich ganz eindeutig die **Lehrerbesoldung** ansprechen möchte. Wir, die wir die Verantwortung für die Leistungsfähigkeit des gesamten öffentlichen Dienstes tragen, können nicht nachdrücklich genug vor einer solchen Entwicklung warnen. Ich möchte deshalb auch in diesem Punkte die Bundesorgane, die sich im weiteren Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens mit dieser Frage beschäftigen, des ganz besonderen Interesses der Länder an der Beibehaltung der Regierungsvorlage versichern.

Es bleibt mir nur noch, auf eine Prüfungsempfehlung des Finanzausschusses hinzuweisen, die darauf abzielt, in dem verbindlichen **Stellenschlüssel** des § 5 Abs. 5 Bundesbesoldungsgesetz eine geringfügige Verbesserung zugunsten der **Besoldungsgruppe A 11** herbeizuführen. Der Prozentsatz soll zu Lasten der Besoldungsgruppe A 10 von 25 % auf 30 % angehoben werden, um sicherzustellen, daß trotz der im Gesetz vorgesehenen Übergangsregelung nicht ein ungerechtfertigter Beförderungsstopp im gehobenen Dienst eintritt. Diese Empfehlung des Finanzausschusses kann für den gehobenen Dienst nicht nur der Finanzverwaltung, sondern aller Verwaltungszweige von großer Bedeutung sein. (D)

Schließlich empfiehlt Ihnen der Innenausschuß noch eine Ergänzung der Übergangsvorschriften in Art. I § 4, die teils der Klarstellung, teils der besseren Anpassung an das Landesrecht dienen soll. Außerdem wird empfohlen, die Versorgungsregelung in Art. II §§ 5 und 6 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Sinne einer gleichmäßigeren Strukturierung zu überprüfen.

Zum Abschluß meines Berichts möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß die mit diesem Entwurf in verstärktem Maße beginnende Bindung von Bund und Ländern in Fragen des Besoldungsrechts zu einer alle Zeit fruchtbaren Zusammenarbeit führen möge, in der jeder Partner auch die beamtenpolitischen und finanziellen Interessen des anderen im Auge behält.

Namens des Innenausschusses darf ich bitten, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen und im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

(A) **Vizepräsident Koschnick:** Ich danke Herrn Kollegen Dr. Schlegelberger.

Für den Rechtsausschuß berichtet Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe die Ehre — und angesichts der bekannten Widerstände kann ich mit dem alten Sprichwort „Viel Feind, viel Ehr“ schon sagen: die besondere Ehre — Ihnen als Berichterstatter für den Rechtsausschuß die Empfehlung in der Drucksache 72/1/68 Ziff. 2 zu begründen und zugleich den in den Widersprüchen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten, dessen Bericht wir eben hier gehört haben, und des Finanzausschusses dargelegten Argumenten entgegenzutreten. Den Antrag des Rechtsausschusses will ich nur mit wenigen Worten seinem Inhalt nach in Erinnerung rufen.

Danach sollen die Richter und Staatsanwälte im Eingangsamt — ich nenne hier stellvertretend den Amtsgerichtsrat — von Besoldungsgruppe A 13 über A 14 nach A 15 durchgestuft werden. Der Übergang soll nach der 7. bzw. der 12. Dienstaltersstufe erfolgen. Der Richter und Staatsanwalt des ersten Beförderungsamtes, also kurz gesagt der Amtsgerichtsdirektor, soll in Besoldungsgruppe A 15 beginnen und von der 13. Dienstaltersstufe ab nach A 16 durchgestuft werden.

(B) Bei seinem Beschluß war der Ausschuß einstimmig der Meinung, daß die Verbesserung der Richterbesoldung nicht länger zurückgestellt werden könne. Sie ist erforderlich, um den Richtern die in den Art. 92, 97 und 98 GG verankerte Sonderstellung tatsächlich zu geben. Auf diesen Umstand hat bereits der Parlamentarische Rat in seinen Verhandlungen Wert gelegt. Dabei geht es in erster Linie entgegen der Auffassung der widersprechenden Ausschüsse nicht um materielle Gehaltsfragen. Sicher spielen diese in einer Gesellschaftsordnung, die geneigt ist, den Wert einer Arbeit nach deren Ertrag zu beurteilen, eine Rolle. Es geht hier vielmehr um die richtige Einordnung des Richterstandes in die staatliche Gemeinschaft. Hier hat in den Jahren seit Erlass des Grundgesetzes ein ständiger Nivellierungsprozeß zu Lasten der Richter stattgefunden. Während es im Bereich der Verwaltung möglich war, durch Stellenneubewertungen und Änderung des Stellenschlüssels das Besoldungsgefüge zugunsten der höheren Verwaltungsbeamten laufend zu verschieben, gab es diese Möglichkeit angesichts der starren Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes bei dem Richteramt nicht. Dieses ist seinem Inhalt nach immer gleich. Auch verbot sich — ich habe es eben schon erwähnt — wegen der im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegten Funktionen der Gerichtsinstanzen eine beliebige Vermehrung der Beförderungsstellen.

Der Rechtsausschuß weiß sich in seinem Bemühen um eine gerechte Besoldung der Richter mit dem Bundestag einig. Dieser hat in einer Entschließung zum 1. Besoldungsneuregelungsgesetz vom 12. März 1967 — Drucksache 248/67 — ausdrücklich hervor-

(C) gehoben, daß die im 1. Besoldungsneuregelungsgesetz enthaltenen Verbesserungen der Besoldung durch die automatische Durchstufung nach A 14 und die Annäherung von zwei Dienstaltersstufen in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 eine weitere Verbesserung der Richterbesoldung im Zuge der weiteren Überprüfung des Besoldungswesens keineswegs überflüssig mache. Im Gegensatz zum Innenausschuß und zu dem Bericht des Herrn Kollegen Dr. Schlegelberger ist der Rechtsausschuß der Auffassung, daß der Zeitpunkt für diese Verbesserung jetzt gekommen ist.

Durch die Hervorhebung der grundgesetzlich garantierten Sonderstellung der Richter habe ich, wie ich hoffe, ausreichend deutlich gemacht, daß es auf die in den Widersprüchen angeführten Vergleiche der Vorbildung mit den Verwaltungsjuristen und anderen Beamtengruppen und auf die angebotenen Berufungsmöglichkeiten aller möglichen anderen Beamten nicht ankommen kann. Nur der Richter hat diese im Grundgesetz garantierte Sonderstellung. Das gilt für keine andere Beamtengruppe. Es kommt daher darauf an, nunmehr in Erfüllung des Verfassungsauftrags und im Interesse der Rechtspflege dem Amt des Richters die Bedeutung und Anziehungskraft wiederzugeben, die ihm nach dem Grundgesetz gebührt.

Ich darf Sie daher bitten, der Empfehlung des Rechtsausschusses zu folgen.

Vizepräsident Koschnick: Ich danke auch Herrn Kollegen Dr. Heinsen. (D)

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Strelitz.

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zunächst den Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 72/6/68, betreffend die Lehrerbesoldung, zu begründen. Das Begehren, in Art. I § 1 Nr. 7 b die Satzteile zu streichen, die sich an das Wort „Polizeihauptwachtmeister“ anschließen, geht auf folgende Begründung zurück.

Die Bindung der Lehrämter des gehobenen Dienstes an in ihrem Wesen nicht vergleichbare Verwaltungsämter ist geeignet, die Entwicklung des Schulwesens ganz allgemein zu erschweren. Wie sich in unserer Gesellschaft die angemessene Organisation des Schulwesens fortbilden wird, ist zur Zeit noch nicht zu übersehen. Die im Flusse befindliche Entwicklung darf deshalb nicht durch starre Besoldungsvorschriften gehemmt oder in falsche Bahnen gelenkt werden. Daher ist von einer festen Bindung der Besoldung der Volksschullehrer — wobei schon diese Vokabel nicht korrekt ist und zu Bedenken Anlaß gibt — abzusehen. Aus den gleichen Gründen ist auch eine feste Verknüpfung der Besoldungseinstufung mit bestimmten Berechtigungsnachweisen abzulehnen.

In Hessen wie auch in einigen anderen Ländern wird die Befähigung zum Lehramt an Grund- und Hauptschulen durch ein Mindeststudium von sechs Semestern an einer Universität erlangt. Dieser Ausbildung hat der Landesgesetzgeber durch die Ein-

(A) gruppierung des Lehrers an Grund- und Hauptschulen in der Besoldungsgruppe A 11 a Rechnung getragen. Eine Gleichbewertung des Lehrers mit dem Amtmann wird dieser Ausbildung mit wissenschaftlichem Studium nicht gerecht.

Wir sind der Meinung, daß über die Besoldung nicht eine Konservierung bestimmter Lehrer- und Schultypen geschaffen werden darf.

Ich darf im übrigen für das Land Hessen sagen, daß wir eine Erklärung zu Protokoll *) geben werden, aus der hervorgeht, daß wir der Empfehlung des Rechtsausschusses — und ich danke ausdrücklich dem Berichterstatter für seine Darlegungen — hinsichtlich der **Richterbesoldung** beitreten werden. Lassen Sie mich hier nur noch hinzufügen, daß für das Land Hessen dabei folgendes maßgebend ist.

Dem Richter nimmt durch das Grundgesetz — Art. 19 Abs. 4, Art. 20, Art. 92 ff. — als Vertreter der dritten Gewalt eine verfassungsrechtliche Sonderstellung ein, wie sie dem früheren deutschen Verfassungsleben nicht bekannt war. Wir haben schon feststellen können, daß der Typus des Richters, den das Grundgesetz geschaffen hat, nicht mehr dem „Justizbeamten“ der vergangenen Zeit entspricht, sondern daß er nicht nur nach dem Anstellungstatus, sondern auch nach seinem politisch-sozialen Leitbild eine ganz andere Gestalt hat. Er ist ein neues echtes Verfassungsorgan. Der jetzige Ministerpräsident des Landes Hessen hat schon als Mitglied des Parlamentarischen Rates seinerzeit ausgeführt, daß die rechtliche und soziale Stellung der Richter nunmehr grundlegend geändert werden müsse, da es bisher lediglich „richterliche Beamte“ und keine Richter im eigentlichen Sinne gegeben habe. Das Land Hessen hatte sich deshalb eine gesonderte Gesetzgebung auch hinsichtlich der Richterbesoldung gegeben. Sie konnte jedoch wegen der nachfolgenden Bundesgesetzgebung nicht aufrechterhalten werden. Das ist der Grund, weshalb wir im Sinne der Ausführungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses für die Vorlage des Rechtsausschusses stimmen werden.

Vizepräsident Koschnick: Als nächster hat das Wort Herr Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Im Namen der **Landesregierung von Nordrhein-Westfalen** möchte ich zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen zu dem uns vorliegenden Gesetzentwurf machen.

Wenn auch die Personalausgaben zu dem Schwerpunkt unserer Finanzsorgen geworden sind, so wissen wir doch sehr genau, daß uns die Erfüllung der vom Grundgesetz gestellten Aufgaben nur möglich ist, wenn wir über qualifiziertes Personal verfügen. Nicht zuletzt deshalb ist das Besoldungsrecht in den vergangenen 20 Jahren in ständiger Bewegung gewesen. Die Länder standen täglich vor der Notwen-

digkeit, bei schärfstem Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt die Personalfragen lösen zu müssen. Aber unsere verfassungsrechtlichen Möglichkeiten waren und sind davon bestimmt, auf dem Gebiet des Besoldungsrechts auch wegen der finanziellen Auswirkungen die erforderliche Rücksicht auf die Belange der anderen Dienstherren zu nehmen. Dieses Postulat soll nunmehr stärker als bisher gesichert werden, indem die Länder weitgehend auf eine eigenständige **Besoldungspolitik** verzichten und sich der **Führung des Bundes** auf diesem Gebiet anvertrauen.

Selbst wenn wir glauben wollen, daß der Bund aus den Erfahrungen der Vergangenheit gelernt hat und künftig mit der Übernahme der Führung auch die notwendigen Initiativen entfaltet, so bleibt doch die Tatsache problematisch, daß die Länder zwar die Dienstherren ihrer Beamten und Richter bleiben, andererseits aber ihre Kompetenzen auf dem Gebiet des Besoldungsrechts erheblich beschränken lassen.

Den entscheidenden Schritt in diese Richtung wollen wir dennoch mit dem vorliegenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Besoldungsrechts tun. Unsere Pflicht aber ist es, dabei mit größter Aufmerksamkeit die Folgen zu überdenken, die mit den Einzelvorschriften verbunden sein werden. Diese Verpflichtung haben wir nicht nur in unserer Eigenschaft als an der Bundesgesetzgebung mitwirkendes Gesetzgebungsorgan. Vielmehr müssen wir letztlich unseren Parlamenten und unseren Beamten und Richtern gegenüber verantworten können, was wir hier im Bundesrat mit unserem Votum gutheißen.

Der Punkt, meine Herren, den ich Ihrer besonderen Aufmerksamkeit deshalb empfehlen möchte, ist die von der Bundesregierung vorgesehene **Einführung endgültiger Obergrenzen für die Ausgestaltung der Stellenverhältnisse** bei allen Dienstherren. In Verbindung damit steht, wie Sie wissen, auch die Abschaffung der sogenannten Regelbeförderung bzw. die Verringerung entsprechend gestalteter Beförderungsmöglichkeiten in den Ländern, die eine sogenannte Regelbeförderung zwar nicht eingeführt haben, aber das Erreichen des ersten Beförderungsamtes doch zum ungefähr gleichen Zeitpunkt zuließen.

Auch Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die **Regelbeförderung** ihre Schattenseiten hat. Auch wir wünschen, daß wieder ein organischer Stellenaufbau die Kongruenz zwischen der jeweiligen Verwaltungsstruktur und den zulässigen Beförderungsamtern sichert. Ob aber der von der Bundesregierung vorgeschlagene Weg, durch Einführung einer zeitlich später liegenden Bewährungsbeförderung die Regelbeförderung abzulösen, richtig ist, erscheint uns zweifelhaft. Wir können nur hoffen, daß bei den Beratungen im Innenausschuß des Bundestages auch Alternativen zu diesem Vorschlag diskutiert werden, wofür uns hier die Zeit und die technischen Möglichkeiten fehlen. Ich muß mich deshalb darauf beschränken, nur die Auswirkung der jetzt vorgesehenen Regelung deutlich zu machen, wobei ich folgendes vorausschicken darf.

*) Anlage

(A) Wir wissen alle, daß die Entwicklung der Stellenverhältnisse in den Ländern das Pendant zu den strukturellen Verbesserungen für die Gruppen der öffentlichen Bediensteten war, deren Standort die Länder eigenständig bestimmen konnten. Für die vom Rahmenrecht her gebundenen Verwaltungsbeamten war also die Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten ein echtes Anliegen, um die Strukturverbesserungen für die nichtgebundenen Gruppen ganz oder zum Teil auszugleichen.

Ein wesentliches Ziel der Neuordnung ist es nun, die zentrale Standortbestimmung nicht mehr nur auf die Verwaltungsbeamten zu beschränken — die ja nur rund 30% unserer Beamten ausmachen —, sondern für alle wesentlichen Gruppen zumindest das Eingangsamt festzulegen. Dabei hat die Bundesregierung die Strukturveränderungen in den vergangenen Jahren berücksichtigt und den Lehrern aller Schularten, den Polizeibeamten und den Richtern und Staatsanwälten ihren erreichten Besoldungsbesitzstand belassen oder weitere Verbesserungen vorgesehen.

Für die **Verwaltungsbeamten** aber sind unzweifelhaft Verschlechterungen zu erwarten, wenn zu der bisher schon gültigen rahmenrechtlichen Standortbindung die Festlegung der Stellenverhältnisse hinzukommt. Ich will gar nicht bezweifeln, daß die vorgeschlagenen Obergrenzen vernünftig sein mögen, wenn man etwa eine neue Verwaltung einrichten wollte. Es ist auch rechnerisch einleuchtend, daß mit der rund siebenprozentigen Anhebung der Anfangsgrundgehälter in den Eingangsgruppen ein Teilausgleich im Lebensinkommen für die Abschaffung der Regelbeförderung verbunden sein soll. Für die Verwaltungsbeamten jedoch, die vor der Regelbeförderung stehen oder mit der Erwartung auf eine solche frühzeitige Beförderung zu uns gekommen sind, bedeuteten die Vorschläge der Bundesregierung daß sie nun zwischen drei und fünf Jahren länger auf ihre erste Beförderung warten müssen. Was helfen die rechnerischen Erläuterungen, wenn man uns entgegenhalten kann, daß die Besoldungsanwartschaften sich im gehobenen Dienst um rund 8000 DM und im höheren Dienst um rund 7000 DM verschlechtern? Trotz Anhebung der Anfangsgrundgehälter in den Eingangsamtern! Und was soll ich z. B. meinen **Steuerjuristen** sagen, die nun wieder bis zu ihrem 40., wenn nicht 42. Lebensjahr warten müssen, ehe sie ihre erste Beförderung erhoffen dürfen, während ihr Studienkollege, der Richter oder Staatsanwalt geworden ist, bereits mit 35 Jahren aus der ersten Beförderungsguppe besoldet wird? Die fast zweijährige Spezialausbildung nach dem Assessor-Examen im Steuer- und Bilanzrecht und die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit unserer Steuerbeamten für unsere Staatseinnahmen sind in dem Entwurf offenbar nicht genügend berücksichtigt worden, Herr Bundesinnenminister.

Dabei sind das nicht die einzigen negativen Konsequenzen, die speziell die Verwaltungsbeamten aus diesem Gesetzentwurf zu erwarten haben. Wenn das Land Nordrhein-Westfalen aber schon bereit ist, im Interesse der Gesamtheit aller Dienstherren

auf bislang verfassungsrechtlich gesicherte und vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich zuerkannte Kompetenzen zu verzichten — und dazu gehört die den Landesbedürfnissen entsprechende Stellenbewertung —, dann nicht auf Kosten einer Minderheit unserer Landesbeamten. Das ist nicht nur sachlich unververtretbar und mit dem Prinzip der Besitzstandswahrung nicht zu vereinbaren, sondern es ist auch politisch für den Beginn einer neuen Besoldungspolitik unter Führung des Bundes ein denkbar schlechtes Omen.

Mein Land ist deshalb der Auffassung, daß ein Verbot der Regelbeförderung — wie in Art. I § 4 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehen — und die in Art. I § 1 Nr. 1, dort wieder § 5 Abs. 4, gemachte Aussage über die Zulässigkeit der ersten Beförderung nach einer in der Regel langjährigen Bewährung vollauf genügen, um eine künftige Fehlentwicklung zu vermeiden.

Im Abs. 5 der obengenannten Bestimmung bedarf es deshalb der **Quotierung** für die Besoldungsgruppen 6, 10 und 14 nicht. Die Länder hätten damit die Möglichkeit, die Stellenharmonisierung im Bereich der **Eingangs- und ersten Beförderungsamter** weniger abrupt vorzunehmen und damit die jetzt unabwendbaren Verschlechterungen wesentlich zu mildern. Wenn man aber glaubt, auf eine Quotierung der Stellen für die ersten Beförderungsamter nicht verzichten zu können, so sollte man sie doch wenigstens günstiger gestalten, als zur Zeit vorgesehen. Der Begriff „langjährige Bewährung“ als Voraussetzung für die erste Beförderung würde nämlich keineswegs verfälscht — vielmehr der im Tarifrecht üblichen Auslegung angenähert —, wenn man es für ausreichend erachten würde, im einfachen Dienst zwei Jahre, im mittleren Dienst drei Jahre, im gehobenen Dienst dreieinhalb Jahre und im höheren Dienst fünf Jahre als Mindestzeit zugrunde zu legen und die Quotierung danach auszurichten.

Ich hoffe, meine Damen und Herren, aus den genannten Gründen Ihr Verständnis und Ihre Zustimmung zu finden, wenn ich im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr den folgenden **Antrag** stelle:

Der Bundesrat empfiehlt, von einer rahmenrechtlichen Festlegung der Stellenanteile für die ersten Beförderungsamter jeder Laufbahngruppe abzusehen.

Für den Fall, daß dieser Antrag keine Mehrheit findet, stelle ich folgenden **Hilfsantrag**:

Der Bundesrat empfiehlt, die Stellenanteile für die ersten Beförderungsamter jeder Laufbahngruppe so festzulegen, daß eine Abkürzung der im Entwurf vorgesehenen Wartezeiten auf zwei Jahre für den einfachen, drei Jahre für den mittleren, dreieinhalb Jahre für den gehobenen und fünf Jahre für den höheren Dienst erreicht wird.

Abschließend muß ich Sie noch für ein spezielles Anliegen meines Landes um Gehör bitten, das in engem Zusammenhang mit dem Problem der Orts-

(A) **klassen und des Sonderzuschlags für Ballungsräume** steht. Der Entwurf kündigt an, daß in der dritten Stufe der Gesamtentwicklung in den Kostenunterschieden zwischen Stadt und Land durch Auflösung des Ortszuschlages Rechnung getragen werden soll. Damit soll dann auch der Sonderzuschlag für **Hamburg** entfallen, der vorerst aber noch weitergezahlt werden kann, wie Art. I § 2 ausweist. Wir vermögen nicht einzusehen, warum diese Auslaufrfrist nicht auch für den sogenannten Landeszuschlag in **Nordrhein-Westfalen** gelten soll, und stellen zu diesem Zweck den Ihnen vorliegenden Antrag:

In Artikel I § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Empfänger von Dienstbezügen nach Landesbesoldungsrecht mit dienstlichem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen und die entsprechenden Versorgungsempfänger können Übergangsweise weiterhin Endgrundgehälter vorgesehen werden, die um zwei vom Hundert über den Endgrundgehältern der entsprechenden Besoldungsgruppen des Bundes liegen.“

Ich bitte Sie auch für diesen Antrag um Ihre Zustimmung.

Vizepräsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Senator Dr. Heinsen (Hamburg).

(B) **Dr. Heinsen** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Darf ich noch kurz die Ihnen vorliegenden hamburgischen Anträge begründen. Unter Ziff. 1 in der Ihnen vorliegenden Drucksache 72/2/68 finden Sie zunächst einen Antrag, der folgenden Sachverhalt zum Gegenstand hat. Herr Kollege Wertz hat soeben von dem zweiprozentigen Vorsprung für Nordrhein-Westfalen gesprochen. Diesen zweiprozentigen Vorsprung gibt es auch für Hamburg. Ein Teil dieses Vorsprungs soll durch dieses Gesetz jetzt und der Rest dann in der zweiten Stufe gestrichen werden. Damit — das darf ich für Hamburg erklären — sind wir einverstanden.

Daneben gibt es für **Hamburg** und für **Berlin** seit nunmehr 50 Jahren einen **Sonderzuschlag** von 3%. Dieser Sonderzuschlag soll auch nach dem Willen des Bundes in der jetzigen zweiten Stufe der Besoldungsharmonisierung der Sache nach noch nicht angetastet werden, sondern der Bund hat lediglich angekündigt, daß das für die dritte Stufe vorgesehen sei. Zur Vorbereitung dieser dritten Stufe wird nun in dem vorliegenden Gesetzentwurf die Herausnahme dieser entsprechenden Vorschrift für Hamburg aus dem Hauptteil des Gesetzes und ihre Verlegung in die Übergangsvorschriften vorgeschlagen.

Gegen diesen Schritt möchten wir uns wehren. Wir gehen davon aus, daß im Augenblick keine materielle Änderung, also auch keine Schlechterstellung der hamburgischen Beamten und der Bundesbeamten in Hamburg — für beide gilt das gleiche — geplant ist. Das, was in diesem Entwurf beabsichtigt wird, stellt aber eine Präjudizierung der später im allseitigen Einvernehmen zu treffenden Entscheidungen dar, und diese Präjudizierung möchten wir vermeiden. Wenn jetzt keine Änderung erfolgen

(C) soll, ist es auch nicht notwendig, eine Vorschrift aus dem Hauptteil des Gesetzes in die Übergangsvorschriften zu verlangen. Wir sind bereit, dieses Problem im Zusammenhang mit der dritten Stufe zu überprüfen und überprüfen zu lassen. Wir halten es aber für unmöglich, daß diese notwendige Überprüfung heute schon präjudiziert wird. Wir meinen, daß sich, wenn diese Überprüfung erfolgt, herausstellt, daß wir gute Gründe dafür haben, daß es bei der nunmehr 50 Jahre bestehenden Regelung bleibt. Unserer Meinung nach haben sich die Lebenshaltungskosten in Stadt und Land in unserer Bundesrepublik nicht so weit aneinander angeglichen, wie es die Bundesregierung offenbar glaubt, indem sie meint, daß jegliche Gehaltsdifferenzierung sachfremd wäre.

Auch sind wir nicht der Überzeugung, daß Gesichtspunkte der Raumordnung gegen eine höhere Besoldung in Ballungsgebieten sprechen. Wir wissen — und das wissen z. B. auch unsere schleswig-holsteinischen Nachbarn —, daß aus Hamburg eine ganz erhebliche Abwanderungstendenz nach Schleswig-Holstein und auch nach Niedersachsen — dort hin nicht ganz so stark — besteht, die mit erheblichen Problemen für diese Länder verbunden ist. Es ist also genau umgekehrt, wie die Bundesregierung annimmt: dieser Sonderzuschlag begünstigt nicht die Ballung in Hamburg, er ist vielmehr nicht in der Lage, die Abwanderung zu verhindern.

(D) Dazu kommt, daß auch der Arbeitsmarkt bei uns in Hamburg sehr angespannt ist. Auch in den Zeiten der stärkeren Arbeitslosigkeit in anderen Gebieten der Bundesrepublik war es bei uns — Gott sei Dank — in dieser Beziehung nicht so. Aber das hat auch seine Schattenseiten für den Arbeitsmarkt, insbesondere bei kaufmännischen und technischen Angestellten, was sich wiederum auf die Gewinnung von Nachwuchs für unseren öffentlichen Dienst auswirkt. Diese Arbeitsmarktlage hat dazu geführt, daß die Bruttoverdienste gerade in den Gruppen, die mit der Verwaltung konkurrieren, etwa 15% über denjenigen des übrigen Bundesgebietes liegen. Das wiederum hat Preissteigerungstendenzen auf allen Gebieten zur Folge.

Aus diesen Gründen sind wir der Auffassung, daß ein objektiver Beobachter, wenn einmal ernsthaft überprüft wird, wird feststellen müssen, daß diese Nivellierung hier nicht zulässig und nicht sachgemäß ist.

Außerdem darf ich noch darauf hinweisen, daß wir in Hamburg dank der besonderen Struktur unserer Verwaltung nicht wie die anderen Länder eine Ministerialzulage zahlen, die bei 150 DM im Monat liegt. Demgegenüber liegt der Höchstbetrag dieses dreiprozentigen Sonderzuschlages bei etwa 80 oder 85 DM, also erheblich niedriger. Das Fehlen dieser Ministerialzulage ist ein zusätzliches Argument für die Beibehaltung des örtlichen Sonderzuschlags.

Aber ich lasse das im Augenblick alles dahingestellt. Ich sage: wir sind damit einverstanden, daß die Überprüfung erfolgt. Wir haben keine Angst vor der Überprüfung. Aber wir möchten nicht, daß jetzt vor der Überprüfung ein Präjudiz geschaffen wird.

(A) Daher bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen, der nur darauf abzielt, die Verweisung dieser Regelung aus dem Hauptteil des Gesetzes in die Übergangsvorschriften zu verhindern.

Der zweite Antrag Hamburgs, der Ihnen hier vorliegt, ist für dieses Hohe Haus kein neuer, sondern, man kann sagen, ein alter Bekannter. Ich habe bereits bei den Durchgängen des Ersten Besoldungsneuregelungsgesetzes von diesem Platze aus dazu gesprochen und unsere Rechtsauffassung dargelegt. Auch wenn der Bund durch die Neufassung des Art. 75 GG — mit unserem Willen — die Rahmenkompetenz für das Besoldungsrecht erhält, bleibt die **Kulturhoheit der Länder** unangetastet, und der Bund muß bei der Anwendung seiner Rahmenkompetenz auf diese Kulturhoheit der Länder Rücksicht nehmen. Er darf nicht durch Besoldungsregelungen das Recht der Länder vereiteln, durch andere Ausbildungsregelungen ihr Bildungswesen so zu ordnen, wie es dem Willen des betreffenden Landes entspricht. Die Kulturhoheit, meine Herren — darüber müssen wir uns hier in diesem Hause bei allen Angriffen, die gerade in der letzten Zeit auf diese Kulturhoheit der Länder gestartet werden, klar sein —, hat einen ganz großen Vorteil, nämlich den, daß einzelne Länder durch fortschrittliche Versuche Maßstäbe setzen können, daß einzelne Länder Versuche machen können, nach deren Ergebnis, wenn sie gelingen, sich andere Länder ausrichten können. Diesen Fortschritt hemmt man, wenn man zu einer zu großen Nivellierung kommt.

(B) Um dieses Ziel zu erreichen, kann man zwei Wege gehen. Man kann den Weg gehen, den der hessische Antrag hier gegangen ist und den das Erste Besoldungsneuregelungsgesetz gegangen ist: man kann die **Anbindung der Lehrer** ganz herausnehmen. Dagegen gibt es in diesem Hause, wie ich weiß, Widerstand.

Es gibt aber auch den anderen Weg, nämlich den, daß man hier dem hamburgischen Antrag folgt, indem man für das ganz spezielle hamburgische Problem eine Ausnahmenvorschrift vorsieht. Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß **Hamburg** gerade auf dem Gebiet der **Lehrerbildung** ebenfalls seit 50 Jahren — das ist ungefähr der gleiche Zeitraum wie der, von dem ich vorhin im Zusammenhang mit dem Sonderzuschlag sprach — eigene Wege gegangen ist. Hamburg hat seit 50 Jahren auf eine Universitätsausbildung der Lehrer hingearbeitet und als erstes und einziges Land die volle Universitätsausbildung der Volksschullehrer eingeführt. Das, was hier jetzt auf Grund einstimmigen Beschlusses aller Parteien unserer Hamburgischen Bürgerschaft dazugekommen ist, ist ein konsequenter Schritt im Sinne dieser alten hamburgischen Tradition. Er würde unmöglich gemacht, wenn dieses Gesetz in dieser Form durchginge. Ich möchte Sie daher bitten, diesem hamburgischen Antrag zuzustimmen, um dieser hamburgischen Besonderheit im Rahmen der bunten Palette unseres reichen föderativen Bildungswesens Rechnung zu tragen.

Zu dem dritten Antrag möchte ich hier nichts weiter sagen. Er versteht sich aus der Begründung von

selbst. Es handelt sich um die Beseitigung der quasi-strukturellen Überleitung der Versorgungsempfänger. (C)

Vizepräsident Koschnick: Meine Herren, gestatten Sie mir, daß ich für Bremen von diesem Platze aus eine kurze Erklärung abgebe.

Im Namen des **Senats der Freien Hansestadt Bremen** habe ich folgende Erklärung abzugeben. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen geht davon aus, daß durch die Ergänzung des § 53 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes die **Einordnung des Lehrers** an Grund-, Haupt- und Realschulen in die bremische Besoldungsordnung A nicht berührt wird. Bremen setzt die Lehrer sowohl an Grundschulen als auch an Hauptschulen und Realschulen ein. Diese Lehrer sind daher mit den Volksschullehrern und den Realschullehrern der anderen Länder nicht ohne weiteres vergleichbar, so daß für ihre Einordnung in die bremische Besoldungsordnung A die in § 53 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes beabsichtigten Maßstäbe nicht zutreffen.

Nunmehr hat Herr Bundesminister Lücke das Wort.

Lücke, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Es ist nicht meine Absicht, in die Debatte des Hohen Hauses über die angesprochenen sehr, sehr schwierigen Teilprobleme dieses Gesetzentwurfs einzugreifen.

Die vorliegenden Anträge zeigen eines deutlich: wie schwer es ist, in der Beamtenbesoldung wieder zu einer gerechten und ausgewogenen Ordnung im Bundesgebiet zu gelangen. Ich will vielmehr die Gelegenheit dieser Debatte dazu benutzen, mit Dank und mit Genugtuung darüber zu sprechen, daß zwischen Bund und Ländern über den wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs, der hier vorliegt, und über die dem Entwurf zugrunde liegenden Zielsetzungen eine übereinstimmende Auffassung erreicht werden konnte. (D)

Mit Ihrer heutigen Stellungnahme zu dem Entwurf wird eine staatspolitisch bedeutende Vorentscheidung darüber getroffen, einen maßgebenden Komplex des **Beamtenrechts bei Bund und Ländern** auf einer fortschrittlichen Grundlage wieder **zusammenzuführen**. Dieses Ziel erscheint mit heute mehr denn je bedeutsam zu sein.

Die Ereignisse der jüngsten Zeit in unserem Lande haben erneut die Notwendigkeit eines gut funktionierenden öffentlichen Dienstes und dessen Bedeutung für die Erhaltung unseres Staates, den Bestand unserer Demokratie gezeigt. Diese Aufgabe kann der öffentliche Dienst nur mit Bediensteten erfüllen, die Vertrauen zu unserem Staate haben, aber auch seiner Fürsorge gewiß sein können. Hierzu will der vorliegende Gesetzentwurf beitragen.

In den vergangenen zehn Jahren haben wir gemeinsam unsere Erfahrungen mit dem Wettlauf der öffentlichen Dienstherren um die günstigsten Rege-

(A) lungen und mit dem Wettstreit der einzelnen Beamtengruppen um Sonderstellungen machen müssen und gemacht. Diese Erfahrungen haben gezeigt, daß nicht solche Wege, sondern eine gerechte und ausgewogene **gemeinsam geschaffene Ordnung** — auch und gerade für die Beamtenschaft — auf lange Sicht die beste und billigste Lösung darstellen. Das Vorhaben, die Besoldung bei Bund und Ländern wieder zusammenzuführen und die in dem Entwurf hierfür vorgesehenen Wege sind sicherlich — und sicherlich auch mit Recht — auf Kritik gestoßen. Dennoch muß dieses Ziel um des Gemeinwohls willen verwirklicht werden!

Soweit die Zusammenführung in bestimmten Fällen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sieht der Entwurf auf lange Jahre hinaus Übergangs- und Besitzstandsregelungen vor. So werden unzumutbare Härten in jedem Fall vermieden werden.

Ich bin mir bewußt, daß dieser Entwurf der sogenannten **zweiten Stufe der Besoldungsneuregelung** noch viele Wünsche der Betroffenen offenläßt. Die Kritiker bitte ich aber auch zu bedenken: Es ist notwendig, unter schwierigen finanziellen Verhältnissen einen Kompromiß zwischen Bund und Ländern zu finden. Dabei kann und wird der Bund nicht unberücksichtigt lassen, daß in der Mehrzahl der Länder die Anpassung an das im Bundesbereich am 1. Juli 1967 in Kraft getretene Erste Besoldungsneuregelungsgesetz noch im Gange ist und daß sich hieraus für die Haushalte der Länder nicht unerhebliche Auswirkungen ergeben.

(B) Ich möchte deshalb besonders herausstellen, daß die jetzt vorgelegte zweite Stufe nur als Teil — ich bin dem Herrn Berichterstatter sehr dankbar, daß er es erwähnte — des Ihnen bekannten Gesamtkonzepts gesehen werden kann, das in einer weiteren abschließenden dritten Stufe abgeschlossen werden soll. Dabei werden wir unter Wahrung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — Bund, Länder und Gemeinden — unser Augenmerk in gleichem Maße sowohl auf die noch notwendig erscheinenden strukturellen Verbesserungen des Besoldungsrechts als auch auf den Anschluß der Besoldung an die allgemeine Einkommens- und Wirtschaftsentwicklung richten müssen.

Ich bitte das Hohe Haus, auch weiterhin dabei mitzuwirken, daß dieses gemeinsame Ziel der Wiederherstellung einer gerechten Ordnung in der Beamtenbesoldung auf einheitlicher Grundlage noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verwirklicht werden kann.

Vizepräsident Koschnick: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Für die Beratung dieses Tagesordnungspunktes liegen vor in der Drucksache 72/1/68 die Empfehlungen der Ausschüsse, in der Drucksache 72/2/68 ein Antrag des Landes Hamburg, in der Drucksache 72/3/68 ein Antrag des Landes Baden-Württemberg, in Drucksachen 72/4/68 und 72/5/68 Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen und in der Drucksache 72/6/68 ein Antrag des Landes Hessen. Über die Länderanträge lasse ich jeweils an der zugehörigen Stelle abstimmen.

Ich rufe nunmehr die Ausschlußempfehlungen auf und bitte um Ihr Handzeichenn. (C)

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit!

Ziff. 2 a bis c! — Diesen Empfehlungen des Rechtsausschusses widersprechen der federführende Innenausschuß und der Finanzausschuß. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, Buchst. a in der Drucksache 72/4/68. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Jetzt komme ich zu Buchst. b in der Drucksache 72/4/68 des Länderantrages Nordrhein-Westfalen. — Minderheit; abgelehnt.

Ich komme zum Antrag Baden-Württemberg in der Drucksache 72/3/68. Wenn die Mehrheit zustimmt, ist Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen abgelehnt. Wer für den Antrag Baden-Württemberg stimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Jetzt Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Antrag Hamburg, Ziff. 1 in der Drucksache 72/2/68! Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Antrag Hessen in der Drucksache 72/6/68! — Der Antrag ist abgelehnt.

Antrag Hamburg Ziff. 2 in der Drucksache 72/2/68! — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Ich komme nun wieder zu den Ausschlußempfehlungen. (D)

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Innenausschuß. Wer ist für 5 a? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 5 b I! — Mehrheit!

Ziff. 5 b II! — Mehrheit!

Ziff. 5 b III! — Mehrheit!

Ziff. 5 b VI! — Mehrheit!

Ziff. 5 b IV! — Mehrheit!

Ziff. 5 c. Wenn hier eine Mehrheit ist, entfällt Ziff. 5 d. Wer für 5 c ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 5 d erledigt.

Wir kommen zum Antrag Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 72/5/68. — Das ist eine Minderheit.

Ausschlußempfehlungen Ziff. 6 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 b! — Ebenfalls die Mehrheit!

Wir kommen zum Antrag Hamburg Ziff. 3 in der Drucksache 72/2/68. — Das ist die Minderheit.

Ausschlußempfehlungen Ziff. 7! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetzentwurf

(A) nach Maßgabe der angenommenen Vorschläge Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Thailand zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 60/68).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz — wie in den Eingangsworten des Entwurfs vorgesehen ist — der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Ich höre keinen Widerspruch. — Es ist so beschlossen.

Wir kommen zur gemeinsamen Behandlung von Punkt 11 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates zur Änderung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung Nr. 23 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse (Drucksache 7/68).

(B)

und Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung des Rates Nr. 1026/67/EWG vom 19. Dezember 1967 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG über die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Drucksache 26/68).

Die Empfehlungen des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften liegen Ihnen in den Drucksachen 7/1/68 und 26/1/68 vor.

Es erhebt sich kein Widerspruch. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagenen Stellungnahmen beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates über den Zollwert der Waren (Drucksache 641/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 641/1/67 vor. Wir kommen zur Abstimmung über I. — Die Mehrheit stimmt zu.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

(C)

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über

1. die zollamtliche Überwachung der Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden,
2. die vorübergehende Verwaltung dieses Zollguts;

— eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über das Zollagerverfahren;

— eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Zölle, Abgaben gleicher Wirkung und Abschöpfungen (Drucksache 642/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 642/1/67 vor. Ich komme zur Abstimmung über Ziff. 1 1 und 2 a gemeinsam. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 b) — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

(D)

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft (Drucksache 10/68).

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Damit ist entsprechend beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Vierte Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung (Drucksache 13/68).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 13/1/68 (neu) zur Hand zu nehmen.

Wir stimmen ab über den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses in Ziff. 1 dieser Drucksache. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, nach Maßgabe der angenommenen Änderung der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Wahl von je drei Mitgliedern und Stellvertretern des Verwaltungsrates der Filmförderungsanstalt (Drucksache 49/68).

(A) Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in der Drucksache 49/1/68 vor.

Werden weitere Vorschläge gemacht? — Weitere Vorschläge werden nicht gemacht.

Dann lasse ich über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in der Drucksache 49/1/68 abstimmen. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die in der genannten Drucksache aufgeführten Herren zu **Mitgliedern** und Stellvertretern der Filmförderungsanstalt gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des Deutschen Films **gewählt**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache — V — 2/68).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren die in Drucksache — V — 2/68 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, 22. März 1968, 10 Uhr.

Ich danke Ihnen und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.58.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 319. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage

Erklärung des Staatsministers Dr. Strelitz (Hessen) zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Zweites Besoldungsneuordnungsgesetz — 2. BesNG —)

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist bei der **Besoldung der Richter** keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes vorgesehen. Der Richter der Eingangsstufe (Amtsgerichtsrat, Landgerichtsrat usw.) wird hiernach bis zur siebenten Dienstaltersstufe nach der Bes.-Gr. A 13 (Regierungsrat) und ab der achten Dienstaltersstufe nach der Bes.-Gr. A 14 (Oberregierungsrat) besoldet, der des ersten Beförderungsamtes (Kammervorsitzender, Oberlandesgerichtsrat usw.) nach der Bes.-Gr. A 15 (Regierungsdirektor). Hinzu tritt jeweils die Gewährung zweier Dienstalterszulagen nach Erreichung des regulären Endgrundgehaltes.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung hat der **Rechtsausschuß des Bundesrates** vorgeschlagen, die Richter ab der dreizehnten Dienstaltersstufe im Eingangsamt nach der Bes.-Gr. A 15, die im ersten Beförderungsamt nach der Bes.-Gr. A 16 (Ministerialrat) durchzustufen. Ich habe diesen Vorschlag sowohl in der Sitzung des Rechtsausschusses als auch namens der Hessischen Landesregierung in der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates unterstützt. Maßgebend hierfür waren folgende Erwägungen.

(B) Dem **Richter** ist durch das Grundgesetz — Art. 19 Abs. 4, 20, 92 ff. — als Vertreter der dritten Gewalt eine **verfassungsrechtliche Sonderstellung** eingeräumt worden, wie sie dem früheren deutschen Verfassungsleben nicht bekannt war. Insbesondere ist

der Richter durch die umfassende Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG als Kontrollinstanz gegenüber der vollziehenden Gewalt für den Schutz des Bürgers von erheblicher verfassungsrechtlicher und verfassungspolitischer Bedeutung. Der Typus des Richters, den das Grundgesetz geschaffen hat, unterscheidet sich damit von dem des klassischen „Justizbeamten“ nicht nur nach dem Anstellungsstatus, sondern auch nach seinem politisch-sozialen Leitbild. Der Hessische Ministerpräsident Dr. Georg August Zinn hat hierzu als Mitglied des Parlamentarischen Rates seinerzeit ausgeführt (HAStenB S. 471 ff.), daß die rechtliche und soziale Stellung der Richter nunmehr grundlegend geändert werden müsse, da es bisher lediglich „richterliche Beamte“ und keine Richter im eigentlichen Sinne gegeben habe.

Das Richterbild, das von dem Verfassungsgeber entworfen worden ist, kann in der Verfassungswirklichkeit indessen Glaubhaftigkeit nur dann beanspruchen, wenn dem spekulativen Konzept ein tatsächliches Substrat entspricht, d. h., wenn der Gesetzgeber bereit ist, dem Richter eine seiner besonderen Bedeutung entsprechende gesonderte Besoldung zu gewähren. Die Hessische Landesregierung hat diese Bereitstellung bereits unter der ersten Regierung Zinn mit der Einführung einer von der Beamtenbesoldung gesonderten Richterbesoldung (R.-Besoldung) am 1. Oktober 1953 bewiesen. Sie mußte diese Sonderréglung allerdings aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 wieder aufgeben. Den jetzigen Vorschlag des Rechtsausschusses hat sie in Bestätigung ihrer bisherigen Haltung unterstützt, weil sie in ihm einen weiteren Versuch sieht, die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Richter zu konkretisieren und damit dem Verfassungsauftrag, des Grundgesetzes Rechnung zu tragen.